

Zürich den 31.5.2021

Einschreiben

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
Florhofgasse 2
8090 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben

Strafanzeige

gegen

XY,

Verzeigte

wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) durch Amputation der gesunden Vorhaut bei gesunden männlichen Kindern (ohne medizinische Notwendigkeit).

Zu prüfen ist auch die Strafbarkeit der Eltern und möglichen weiteren an den Genitalbeschneidungen beteiligten Personen (Art. 24 StGB, Art. 25 StGB).

Anträge

1. Es sei umgehend eine Strafuntersuchung gegen die verzeigte Person einzuleiten.
2. Es seien umgehend sämtliche Belege, welche in Zusammenhang mit den durchgeführten Beschneidungen stehen, in der Praxis der Verzeigten als vorsorgliche Beweissicherung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme zu beschlagnahmen.
3. Aufgrund der Akten sei festzustellen, um wen es sich bei den letzten Opfern handelt.
4. Es seien für die betroffenen Kinder unentgeltliche Kindesverfahrensvertreter einzusetzen.

Begründung

I. Formelles

1. Beim Tatbestand der Körperverletzung an einem Kind handelt es sich um ein Offizialdelikt, welches von Amtes wegen zu verfolgen ist (Art 122 / 123 Ziff. 2 Abs. 3).
2. Zur Anzeige berechtigt ist gemäss Art. 301 StPO jede Person.
3. Die inkriminierenden Handlungen werden von XY sowohl in ihrer Praxis Zürich als auch in XY vorgenommen (Begehungsort). Die angerufene Staatsanwaltschaft ist somit örtlich zuständig, Art. 31 StPO.

II. Materielles

A Sachverhalt

XY bietet gemäss Ausschreibung auf der eigenen Homepage Vorhautamputationen an gesunden männlichen Kindern (ohne medizinische Notwendigkeit: „Wunsch-Circumcision (Beschneidung)“) an und führt diese offensichtlich im Auftrag und Einverständnis der Eltern sowohl in ihrer Praxis in Zürich als auch in XY durch.

BO: Auszug Homepage

Beilage 1

B Rechtliches

a) Grundlagen

Die rechtliche Begründung dieser Anzeige stützt sich auf die beiden Dokumente:

- Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Aus: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020, S. 103ff.
- Die Genitalbeschneidung von männlichen Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten. Artikel von Pro Kinderrechte Schweiz.

Daraus geht hervor, dass Genitalbeschneidungen bei gesunden Kindern geltendes Recht in mehrfacher Hinsicht verletzen.

BO: ZKE 2/2020 S. 103 ff.

Beilage 2

BO: Artikel von Pro Kinderrechte Schweiz

Beilage 3

b) Im Speziellen

Für die Bearbeitung dieser Strafsache ist die Erhebung der korrekten medizinischen Fakten unerlässlich. Denn die Amputation der Vorhaut ist mitnichten eine Bagatelle, sondern ein irreversibler Eingriff mit langfristigen negativen Folgen besonders im urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich. Darüber hinaus ist sie mit einer signifikanten Komplikationsrate behaftet.¹

Kinder sind nicht das Eigentum ihrer Eltern, der Religionsgemeinschaft oder des Staates. Sie sind Individuen mit vollen Rechten (Art. 12 KRK, 3. KRK, Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 und 2 BV, Art. 301 Abs. 1 ZGB, Art. 11 ZGB).

¹ Aus: Deutsche Kinder- und Jugendärzte kritisieren zusammen mit europäischen Pädiatern die American Academy of Pediatrics.

Gegen die Knabenbeschneidung haben sich bereits auch folgende Ärzteverbände und Organisationen ausgesprochen:

- Königliche Niederländische Ärztevereinigung
- Skandinavische Gesellschaften für Sexualforschung
- Schwedischer Kinderärzteverband und Kinderchirurgenverband
- Finnischer Ärztebund: Kapitel „Beschneidung aus Medizinethik“
- Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin
- Internationale Koalition für Genitale Unversehrtheit: Stellungnahme zur Beschneidung
- Grundsatzerklärung zur genitalen Unversehrtheit.
- Fetus and Newborn Committee, Canadian Paediatric Society
- Doctors Opposing Circumcision

Die Amputation der Vorhaut erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung. Rechtfertigend für die durch einen Arzt vorgenommene Körperverletzung wirken einzig die informierte Einwilligung des Patienten und der Heileingriff zum unmittelbaren Nutzen des Patienten,² wobei der gesundheitliche Nutzen den zu erwartenden Schaden und die Risiken des Eingriffs überwiegen muss.³ Bei einer Beschneidung im Kindesalter kann nicht von einer *informierten Einwilligung* des Kindes ausgegangen werden, was einen Verstoss gegen Art. 12 KRK, Art. 3 KRK, Art. 301 Abs. 1 ZGB darstellt. Da es sich bei einer „Wunsch-Circumcision“ um ein gesundes Kind mit einer gesunden Vorhaut handelt, liegt auch in keiner Weise ein *unmittelbarer medizinischer Nutzen* vor.

Die körperliche, insbesondere die genitale Unversehrtheit stellt durch die verfassungsrechtliche Garantie – insbesondere bei Kindern – ein absolut höchstpersönliches Recht dar (Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 19 KRK, Art. 11 BV, Art. 10 Abs. 1 und 2 BV, Art. 302 Abs. 1 ZGB). Höchstpersönliche Rechte sind im Grundsatz vertretungsfeindlich (Art. 19c Abs. 1 und 2 ZGB). Die Einwilligung der Eltern kann daher nicht straffausschliessend wirken. Zwischen Eltern und Kind besteht demnach eine Interessenskollision (siehe dazu unten Kindsvertretung).

Eine „Wunsch-Circumcision“ bei einem gesunden Kind widerspricht dem Kindeswohl (Art. 3 KRK, Art. 7 BV, Art. 302 ZGB, Art. 301 Abs. 1 ZGB). (Vgl. dazu Beilage 2.)

Die Genitalien sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde des Menschen verbunden. Verletzungen der Genitalien berühren somit immer auch das Selbstwertgefühl und die Würde der betroffenen Person (Art. 3 EMRK, Art. 7 BV, Art. 10 Abs. 2 BV).

Die Begründung, weil nur die weibliche Genitalbeschneidung explizit verboten ist, sei die männliche Genitalbeschneidung zulässig, ist unhaltbar und verstösst gegen Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 und 2 BV.

C Prozessuale Anträge

a) Superprovisorische Massnahme / Beweissicherung

Im Unterschied zu regulären ärztlichen Behandlungen ist hier XY die Einzige, welche die Unterlagen zu den durchgeführten Beschneidungen besitzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Belege für die durchgeführten Beschneidungen sichergestellt werden, bevor XY über diese Anzeige informiert wird und entsprechende Unterlagen beseitigen oder abändern kann.

b) Kindesverfahrensvertreter/in

Für die nach der Beweissicherung bekanntgewordenen Kinder/Opfer sind Kindesverfahrensvertreter/innen einzusetzen. Dies ergibt sich verpflichtend aus Art. 13 EMRK, Art. 29a BV, Art. 107 StPO, Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB. Die Kindesverfahrensvertretung hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene Körperverletzung und die damit

² A. Büchler et al., Medizin – Mensch – Recht, S. 62 ff.

³ "S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose", herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH). Diese Leitlinie ist mit zahlreichen Einzelnachweisen belegt. Der Artikel mit allen Belegen wurde publiziert bei: AWMF online, das Portal der wissenschaftlichen Medizin 15.09.2017, S.6

einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich⁴, medizinisch⁵ und rechtlich⁶ korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.

c) Befangenheit

Es ist im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten, dass weder der untersuchende Staatsanwalt noch die Kindesverfahrensvertretung in der Sache befangen sind (Art. 56 Abs. a StPO). Folgende Personen sind in der Beurteilung der Genitalbeschneidung von männlichen Kindern als befangen anzusehen. Personen, die

- a) als Kind selber genital beschnitten wurden;
- b) ihre eigenen Kinder haben beschneiden lassen;
- c) Genitalbeschneidungen durchführen oder zu verantworten haben;
- d) mit (religiösen) Gruppierungen, welche die Genitalbeschneidung befürworten, derart verbunden sind, dass sie deren Ansichten und Interessen teilen und vertreten.

d) Information über den Fortgang der Strafuntersuchung

Der Anzeigeerstatter wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüssen
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Beilagen

- **Beilage 1:** Auszug der Internetseite von XY, woraus ersichtlich ist, dass sie in ihrer Kinderchirurgiepraxis Vorhautamputationen bei gesunden Kindern durchführt.
- **Beilage 2:** Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020.
- **Beilage 3:** Die Genitalbeschneidung von männlichen Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten.

⁴ Sachlich korrekt meint hier insbesondere, dass die Amputation der Vorhaut nicht unsachgemäss und bagatellisierend mit dem Ohrlochstechen oder Ähnlichem verglichen wird, sondern korrekt als die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils festgestellt wird.

⁵ Medizinisch korrekt meint hier insbesondere, dass es sich bei der Vorhaut nicht bloss um einen "Hautfetzen" handelt, sondern um einen integralen Bestandteil des Penis und eine einzigartige spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen.

⁶ Rechtlich korrekt meint hier insbesondere, dass die rechtliche Beurteilung konsequent von den korrekten medizinischen Fakten ausgeht.



Pro Kinderrechte Schweiz
PO Box 2019
8032 Zürich



Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft I
Schwere Gewalkriminalität

Molkenstrasse 15/17
8004 Zürich
Telefon 044 248 31 50
zh.ch/sta
Postkonto 80-3481-8

STA lic. iur. C. Kasper
Direktwahl 0442483161
claudia.kasper@ji.zh.ch

ref A-3/2021/10018633
Zürich, 8. Februar 2022

Meldung an Anzeigerstatter

§ 54a PolG

Beschuldigte
Person

[REDACTED]

[REDACTED]

Straftatbestand

einfache Körperverletzung etc.

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich hat das Verfahren am 8. Februar 2022 vollständig eingestellt bzw. nicht anhand genommen. Der Entscheid wird im Zeitpunkt der Mitteilung rechtskräftig sein.

Staatsanwaltschaft I
des Kantons Zürich
Büro A-3

S. Jordi

*eingegangen
am 4. 4. 2022*

Einschreiben

Obergericht Zürich
Hirschengraben 15
8001 Zürich

Zürich, 11.04.2022

Beschwerde wegen Rechtsverweigerung

Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

Beschwerdeführerin

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
Staatsanwaltschaft I,

Beschwerdegegnerin

betreffend **Beschwerde wegen Rechtsverweigerung,
Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung**

erheben wir gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 08.02.2022, eingegangen am 04.04.2022 (Poststempel 31.03.2022), folgende

Beschwerde wegen Rechtsverweigerung

mit den

Prozessualer Antrag

Es sei der Beschwerdeführerin eine begründete Nichtanhandnahme zuzustellen unter Fristansetzung zur Ergänzung der vorliegenden Beschwerde.

Anträge

1. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kanton Zürich, Staatsanwaltschaft I, vom 08.02.2022 (A-3/2021/10018633) sei aufzuheben;
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Staatsanwaltschaft I Zürich sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 31.05.2021 zu eröffnen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Formeller Antrag

Es seien die Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren A-3/2021/10018633 beizuziehen.

Begründung

A. Formelles

1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG ZH).
2. Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO beurteilt die Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft. Gemäss Art. 397 Abs. 3 StPO kann die Beschwerdeinstanz der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen. Das angerufene Gericht ist somit zuständig.
3. Gemäss Art 393 Abs. 2 lit. a StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung und Rechtsverweigerung gerügt werden.
4. Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinn von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine Eingabe fälschlicherweise nicht eintritt (vgl. BGE 144 II 184 E. 3.1 S. 192; 135 I 6 E. 2.1 S. 9; 103 V 190 E. 3b S. 194). Nachfolgend wird gerügt, dass die Staatsanwaltschaft auf die Strafanzeige von Pro Kinderrechte (Beschwerdeführerin) fälschlicherweise nicht eintritt.
5. Mit der Beschwerde können gestützt auf Art. 95 Abs. a, b BGG Verletzungen des Bundesrechts und des Völkerrechts gerügt werden. Die Schweiz hat sowohl die EMRK (1974) wie auch die KRK (1997) ratifiziert. Sie ist daher verpflichtet diese Rechte sowohl zu schützen wie auch bei deren Verletzung einzuschreiten.
6. Die angefochtene Verfügung ging der Beschwerdeführerin am 04.04.2022 zu (Poststempel 31.03.2022, rund zwei Monate nach deren Erlass). Für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde bei einer Negativverfügung gilt eine Frist von 10 Tagen ab Kenntnismahme der Mitteilung, die Frist ist somit gewahrt (Zürcher Kommentar StPO - KELLER, Art. 396 N 9).
7. Pro Kinderrechte Schweiz ist in der Funktion als Anzeigerstatter gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO Verfahrensbeteiligte.
8. Der Anzeigerstatter ist berechtigt, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung, der Bundesverfassung oder der EMRK (siehe nachfolgend) zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können (Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4). Das erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Pro Kinderrechte Schweiz ist somit als Anzeigerstatter zur Beschwerde legitimiert.
9. Jedermann hat das Recht eine Strafanzeige einzureichen (Art. 301 Abs. 1 StPO). Unter die umfassende verfassungsrechtliche Garantie auf ein rechtsstaatlich

korrektes Verfahren fällt auch der Entscheid einer Staatsanwaltschaft über die Nichtanhandnahme einer Strafanzeige. Der Anzeigeerstatter ist demnach bei einer rechtswidrigen Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige berührt und kann ein grundsätzlich rechtsstaatliches schutzwürdiges Interesse geltend machen. Sein schutzwürdiges Interesse besteht darin, dass er durch das Recht, eine Strafanzeige einreichen zu können, auch den Anspruch geltend machen kann, dass über die Anhandnahme seiner Strafanzeige rechtlich korrekt entschieden wird. Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin ergibt sich also gestützt auf Art. 95 Abs. a, b BGG aus ihrem Rechtsanspruch auf der Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a–c, Art. 105 Abs. 2 StPO.

10. Die Untersuchungsbehörden sind an die Gesetze gebunden. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bildet das Recht. Staatliches Handeln darf einerseits nicht gegen das Gesetz verstossen und muss sich andererseits auf das Gesetz stützen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N368). Wie nachfolgend gezeigt wird, verstösst die Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte durch die Staatsanwaltschaft in mehreren Punkten offensichtlich gegen das Gesetz und gegen grundsätzliche rechtsstaatliche Garantien gemäss Art. 6 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 5 BV.
11. Im Unterschied zur Genitalbeschneidung weiblicher Kinder kommt die Genitalbeschneidung männlicher Kinder in westlichen Ländern oft vor. Es ist daher im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten, dass alle, die mit der Sache betraut sind (Untersuchungsbehörden, Kindesverfahrensvertreter, Gerichte, etc.), in der Sache nicht befangen sind. Dies geht verpflichtend aus Art. 6 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 30 BV, Art. 191c BV, Art. 4 StPO, Art. 56 Abs. a StPO hervor. Folgende Personen sind in der Beurteilung der Genitalbeschneidung von männlichen Kindern als befangen anzusehen. Personen, die
 - a. ihre eigenen Kinder haben beschneiden lassen;
 - b. Genitalbeschneidungen durchführen oder zu verantworten haben;
 - c. mit (religiösen) Gruppierungen, welche die Genitalbeschneidung befürworten, derart verbunden sind, dass sie deren Ansichten und Interessen teilen und vertreten.

B. Materielles

I. Sachverhalt

1. Der Anzeigeerstatter reichte am 31.05.2021 Strafanzeige gegen _____ wegen schwerer Körperverletzung ein. Mit Verfügung vom 08.02.2022, nahm die Beschwerdegegnerin das Verfahren nicht an die Hand.
BO: Strafanzeige von Pro Kinderrechte vom 31.05.2021 **Beilage 1**
 Meldung der Nichtanhandnahme, eingegangen am 04.04.2022 **Beilage 2**
2. Mit nachfolgender Begründung der Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art 393 Abs. 2 lit. a StPO wird aufgezeigt, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrem Entscheid sowohl rechtsstaatliche Grundsätze wie auch verfassungsmässig

garantierte Rechte verletzt, ihr Ermessen überschreitet und eine Rechtsverweigerung begeht.

II. Rechtliches

1. Der Beschwerdeführerin wurde die Nichtanhandnahmeverfügung nicht zugestellt. Es wurde ihr lediglich Mitteilung über die Nichtanhandnahme gemacht. Die Gründe für die Nichtanhandnahme sind ihr somit nicht bekannt. Eine vollständige Begründung dieser Beschwerde ist ihr demnach erst nach Vorliegen der begründeten Nichtanhandnahme möglich. Es ist ihr somit eine begründete Verfügung zuzustellen und eine Frist zur Ergänzung der Beschwerde anzusetzen.
2. Gemäss Lehre erfüllt die Amputation der Vorhaut unbestrittenermassen den Tatbestand der Körperverletzung und verletzt demnach Art. 3 EMRK, Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 16 KRK, Art. 19 KRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 10 BV, Art. 11 BV, Art. 302 Abs. 1 ZGB. Der staatliche Schutz der körperlichen Integrität bedeutet nicht nur, dass nicht in sie eingegriffen werden darf, es folgt daraus für den Staat zugleich auch die Verpflichtung, dass er bei deren Verletzung einschreiten muss (Meyer-Ladewig/Nettesheim, EMRK Handkommentar, NomosKommentar 4. Auflage, S. 318, Rn 2). Für eine Nichtanhandnahme der Strafanzeige von Pro Kinderrechte Schweiz betreffend Amputation der Vorhaut bei gesunden Kindern besteht somit grundsätzlich also kein Spielraum. Diese trotzdem nicht anhand zu nehmen kommt gemäss Art 393 Abs. 2 lit. a StPO einer Rechtsverweigerung gleich.
3. Schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB), aber auch einfache Körperverletzungen an einem Kinde sind gemäss Art. 123 Abs. 2 StGB sind von Amtes wegen zu verfolgen. Es besteht für die Staatsanwaltschaft also auch aufgrund der Offizialmaxime kein Spielraum, die Strafanzeige nicht anhand zu nehmen. Ein Offizialdelikt nicht anhand zu nehmen stellt im Sinne von Art 393 Abs. 2 lit. a StPO klar eine Rechtsverweigerung dar.
4. Die Homepage von Frau _____ zeigt zweifelsfrei, dass ____ Vorhautamputationen auch bei gesunden Kindern durchführt. Es besteht somit zweifelsfrei ein Tatverdacht. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2; 138 IV 86 E. 4.1; 137 IV 219 E. 7 und 285 E. 2.3). Da offensichtlich eine Körperverletzung und somit ein Tatverdacht vorliegt, die Beschwerdegegnerin die Anzeige aber trotzdem nicht anhand nimmt, verweigert sie willkürlich und rechtswidrig eine Amtshandlung, was gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung darstellt.
5. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO sind die Strafbehörden verpflichtet ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden, sich aus der Strafanzeige, oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn konkrete und tatsächliche Hinweise für eine Straftat vorliegen.

Wie oben dargestellt liegt unbestrittenermassen eine Körperverletzung (Vorhautamputation) an einem (gesunden) Kinde vor, was in diesem Sinne ein

hinreichender Tatbestand darstellt. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2; 138 IV 86 E. 4.1; 137 IV 219 E. 7 und 285 E. 2.3). Eine Strafanzeige nicht anhandzunehmen kann grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 6B_1386/2017 E. 2.3.).

Der Strafanzeige wurde die Homepage _____ Verzeigten _____ beigelegt, woraus zweifelsfrei hervor geht, dass _____ Vorhautamputationen auf Wunsch der Eltern an gesunden Kindern anbietet. Es ist daher davon auszugehen, dass _____ solche auch durchführt und durchgeführt hat.

Daraus gehen hinreichende Verdachtsgründe für eine Straftat gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO hervor. Eine Nichtanhandnahme auf Grund von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO kommt deshalb nicht in Frage, weil nach dessen Wortlaut feststehen muss, dass "die fraglichen Straftatbestände (...) eindeutig nicht erfüllt sind". Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 1B_365/2011).

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Anfangsverdacht auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGE 6B_585/2019, BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; Urteile 6B_833/2019 vom 10. September 2019 E. 2.4.2; 6B_798/2019 vom 27. August 2019 E. 3.2; mit Hinweisen). Dieser Anfangsverdacht ist, wie oben aufgezeigt, offensichtlich vorhanden und plausibel.

In der Lehre wird zu Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO ausgeführt, der Verzicht auf eine Verfahrenseröffnung sei nur zulässig, wenn sich die Situation dem Staatsanwalt so präsentiere, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen, oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden sei. Bei blossen Zweifeln aber, ob ein Straftatbestand vorliege, oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens gelingen werde, dürfe keine Nichtanhandnahme erfolgen. In diesen Fällen sei die Untersuchung zu eröffnen oder der Tatverdacht durch eigene oder polizeiliche Ermittlungen abzuklären (Landshut, Art. 310 N 4 f., in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010). Auch das Bundesgericht äussert sich dazu in gleicher Weise eindeutig: BGE 1B_365/2011, 137 IV 285, 289.

Die Strafanzeige trotz alldem nicht anhandzunehmen, stellt demnach gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO eine Rechtsverweigerung dar.

6. Gemäss Art. 320 Abs. 4 StPO kommt eine Nichtanhandnahme einer Strafanzeige einem freisprechenden Entscheid gleich. Demzufolge wird die genitale Körperverletzung wehrloser Kinder vorliegend durch die Untersuchungsbehörden einem Gerichtsurteil gleichkommend für allgemein straffrei, d.h. für legal erklärt. Gemäss Art. 13 StPO stehen den Untersuchungsbehörden jedoch keine gerichtlichen Befugnisse zu. Die Beschwerdegegnerin überschreitet demnach ihren Ermessensspielraum gemäss Art 393 Abs. 2 lit. a StPO. Zudem werden dadurch die rechtsstaatlichen Garantien aller Verfahrensbeteiligten auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK, Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a–c, Art. 105 Abs. 2 StPO verletzt.

7. Die von Genitalbeschneidung betroffenen Kinder sind die Opfer, d.h. die geschädigte Person (Art. 105 Abs. 1 lit. a, Art. 116 StPO). Ihnen stehen grundsätzliche verfahrensrechtliche Garantien zu, wie das Gebot des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 6 EMRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK (BGE 124 III 90), Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c (BGE 4A_453/2017, E. 2.1. - 2.4) i.V.m. Art 101 Abs.1 und Art. 107 Abs. 1 lit. c StPO. Das rechtliche Gehör wurde den Opfern im vorliegenden Fall nicht gewährt.

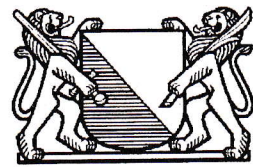
Zwischen Eltern und Kind besteht eine Interessenskollision. Für die Kinder/Opfer sind einerseits durch den Interessenskonflikt, andererseits aber auch durch die grundsätzlichen rechtsstaatlichen Garantien Kindesverfahrensvertreter einzusetzen. Dies ergibt sich verpflichtend aus Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB. Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen für die Kinder/Opfer Verfahrensvertreter einzusetzen.

Den Opfern/Kindern weder das rechtliche Gehör zu gewähren, noch eine Verfahrensvertretung zu bestellen verstösst gegen Bundes- und Völkerrecht und ist daher gemäss Art. 95 Abs. a, b BGG beschwerdefähig. Diese Missachtung grundsätzlicher rechtsstaatlicher Garantien entspricht gemäss Art 393 Abs. 2 lit. a StPO einer Rechtsverweigerung den Opfern gegenüber.

Freundliche Grüsse
 Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)
 Pro Kinderrechte Schweiz

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UV220012-O/U/AEP

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur. A. Meier
und Oberrichter lic. iur. D. Oehninger sowie Gerichtsschreiberin
MLaw S. Breitenstein

Eingang 14.12.22

Beschluss vom 28. November 2022

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, vertreten durch Christoph Geissbühler, 8000 Zürich,
Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Abt. für schwere Gewaltkriminalität,
Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich
Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsverweigerung (Nichtanhandnahme)**

**(Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, A-3/2021/
10018633)**

Erwägungen:

1.

1.1. Am 31. Mai 2021 erstattete der Verein pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer), vertreten durch Christoph Geissbühler, bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Strafanzeige gegen Dr. med. Nicola Moser wegen schwerer Körperverletzung. Dr. med. Nicola Moser wird darin im Wesentlichen vorgeworfen, gemäss Angaben auf ihrer eigenen Homepage (mit dem Einverständnis der Eltern) Vorhautamputationen an gesunden männlichen Kindern vorzunehmen (Urk. 5). Am 8. Februar 2022 nahm die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ein Strafverfahren gegen Dr. med. Nicola Moser nicht an Hand (Urk. 9/4). Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer nicht eröffnet, ihm wurde jedoch die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens mit Schreiben vom 8. Februar 2022 mitgeteilt (Urk. 6 und Urk. 9/4 Dispositiv-Ziffer 4).

1.2. Mit Eingabe vom 11. April 2022 erhob der Beschwerdeführer bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich in Zusammenhang mit der ihm am 4. April 2022 zugestellten (vgl. Urk. 2 Rz. 6 und handschriftliche Bemerkung auf Urk. 6) Anzeige betr. Nichtanhandnahme Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und stellte die folgenden Anträge (Urk. 2):

- " 1. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Staatsanwaltschaft I, vom 8. Februar 2022 (A-3/2021/10018633) sei aufzuheben;
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Staatsanwaltschaft I Zürich sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenüglich abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 31.05.2021 zu eröffnen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner."

In prozessualer Hinsicht verlangte der Beschwerdeführer sodann die Zustellung der begründeten Nichtanhandnahmeverfügung unter Fristansetzung zur Ergänzung der Beschwerde.

2.

2.1. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, legitimiert, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Ein rechtlich geschütztes Interesse ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, das heisst beschwert ist; eine blosser Reflexwirkung genügt demgegenüber nicht (LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 7 zu Art. 382 StPO).

2.2. Zur Anfechtung der Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügung sind die Parteien befugt (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 StPO), mithin insbesondere die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Volle Parteirechte sind der geschädigten Person auch dann einzuräumen, wenn sie – wie im Falle einer frühen Verfahrenseinstellung – noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, 1308 Fn 427; ZR 110 [2011] Nr. 76 S. 240 mit weiteren Hinweisen auf die Literatur; Urteil des Bundesgerichts 1B_298/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1).

3.

3.1. Der Beschwerdeführer hat sich im Rahmen seiner Strafanzeige weder als Privatkläger konstituiert noch ist er als geschädigte Person der behaupteten Delikte zu sehen, was er auch nicht geltend macht (vgl. Urk. 5). Er ist somit als blosser Anzeigeerstatter ein anderer Verfahrensbeteiligter gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO, welcher über keine eigentlichen Verfahrensrechte verfügt, sofern er nicht unmittelbar in seinen Rechten tangiert worden ist (Art. 105 Abs. 2 StPO). Eine solche unmittelbare Betroffenheit liegt etwa vor, wenn in Grundrechte oder Grundfreiheiten eingegriffen wird, eine Schweigepflicht auferlegt oder Zwangsmassnah-

men angeordnet werden. Faktische Betroffenheit allein genügt nicht für die Einräumung von Parteirechten (vgl. KÜFFER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 12 und N. 31 zu Art. 105 StPO; BGE 137 IV 280 E. 2.2.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_80/2013 vom 4. April 2013 E. 1.2 und 1B_588/2012 vom 10. Januar 2013 E. 2.1).

3.2. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerdelegitimation resp. seine unmittelbare Betroffenheit damit, dass er als Anzeigeerstatter mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde eine Verletzung seiner Parteirechte rügen dürfe. Hierzu verweist er auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012, wonach Rügen zulässig seien, die formeller Natur seien und von der Prüfung der Sache getrennt werden könnten. Das erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergebe sich aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen, womit er als Anzeigeerstatter zur Beschwerde legitimiert sei. Durch den rechtswidrigen Entscheid der Staatsanwaltschaft über die Nichtanhandnahme seiner Strafanzeige sei er in seinen Rechten berührt. Sein schutzwürdiges Interesse bestehe in seinem Anspruch, dass über die Anhandnahme seiner Strafanzeige korrekt entschieden werde, es ergebe sich somit aus Art. 95 lit. a und b BGG und aus seinem Rechtsanspruch auf Garantie der verfassungsmässigen Rechte sowie der Durchsetzung materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbots gemäss Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK; Art. 5 BV, Art. 29–30 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. a–c und Art. 105 Abs. 2 StPO (Urk. 2 Rz. 1–9).

3.3. Das Bundesgericht hat im vom Beschwerdeführer zitierten Entscheid 1B_10/2012 vom 29. März 2012 festgehalten, dass die dortige Beschwerdeführerin ungeachtet ihrer Legitimation in der Sache vor Bundesgericht berechtigt sei, eine Verletzung ihrer Parteirechte zu rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustünden und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinauslaufe. Zulässig seien Rügen, die formeller Natur seien und von der Prüfung der Sache getrennt werden könnten. Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, die Vorinstanz habe ihre Beschwerdelegitimation zu Unrecht verneint, sei sie zur Beschwerde berechtigt (E. 1.2.1).

3.4. Vorliegend ist keine Verletzung der Parteirechte des Beschwerdeführers auszumachen. Im Gegenteil hat die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung mit Schreiben vom 8. Februar 2022 mitgeteilt (Urk. 6; vgl. Art. 301 Abs. 2 StPO). Weitergehende Verfahrensrechte stehen der anzeigenden Person, welche weder Geschädigte noch Privatklägerin ist, nicht zu (Art. 301 Abs. 3 StPO). Zudem stützt der Beschwerdeführer seine Beschwerdelegitimation resp. sein rechtlich geschütztes Interesse darauf, dass eine Strafuntersuchung nicht an Hand genommen worden sei – diese Rüge kann somit vorliegend nicht von der Sache getrennt werden. Vielmehr zielt diese Rüge auf eine materielle Überprüfung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung ab, was nicht zulässig ist (vgl. BGE 136 IV 41 E. 1.4 mit Hinweis auf BGE 128 I 218 E. 1.1 und BGE 126 I 81 E. 7b). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich und führt der Beschwerdeführer auch nicht aus, inwiefern er durch die Nichtanhandnahme unmittelbar in seinen Rechten tangiert sein sollte.

4. Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer nicht zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 8. Februar 2020 resp. zur Geltendmachung einer Rechtsverweigerung legitimiert. Auf die Beschwerde ist demzufolge nicht einzutreten. Damit ist auch dem Begehren um Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung nicht zu entsprechen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr sind die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts sowie die Schwierigkeit des Falls zu berücksichtigen (vgl. dazu § 2 Abs. 1 lit. b–d und § 17 Abs. 1 GebV OG). Im Ergebnis ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 600.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung an:

- den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ad A-3/2021/10018633, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ad A-3/2021/10018633, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 9; gegen Empfangsbestätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

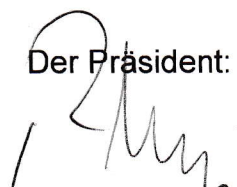
4. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 28. November 2022

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:



lic. iur. A. Flury

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw S. Breitenstein

Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler
8000 Zürich

Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
Strafrechtliche Abteilung
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Zürich, 23. Januar 2023

BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz

8000 Zürich

vertreten durch Geschäftsführer Christoph Geissbühler

Beschwerdeführer

gegen

1. Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15,
8021 Zürich

Beschwerdegegner 1

2. Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

Abt. für schwere Gewalkriminalität
Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich

Beschwerdegegnerin 2

erheben wir gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer (Beschwerdegegner) vom 28. November 2022, Geschäfts-Nr. UV220012-O/U/AEP, eingegangen am 14.12.2022, und den Entscheid der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 08.02.2022, Geschäftsnummer A-3/2021/10018633, eingegangen am 04.04.2022 (Poststempel 31.03.2022).

Anträge

1. Es sei die Beschwerde gutzuheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich Strafkammer III aufzuheben und das Verfahren zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzuweisen;
2. Es sei dem Beschwerdeführer Parteistellung in den vorinstanzlichen Verfahren zu gewähren.
3. Eventualiter sei die Beschwerde von Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich durch das Bundesgericht zu prüfen;
4. Die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 31.05.2021 zu eröffnen und den Sachverhalt rechtsgenüglich abzuklären;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner.

Begründung

A. Formelles

1. Der Beschwerdeführer, Pro Kinderrechte Schweiz, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Geissbühler, reichte am 31.05.2021 bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich Strafanzeige gegen Dr. med. _____ wegen schwerer Körperverletzung ein. Verzeigt wurde die Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern, welche Dr. med. _____ gemäss ihrer eigenen Homepage auf Wunsch der Eltern durchführt. Dieser Eingriff erfüllt gemäss Lehre¹, wie auch aus medizinischer Sicht² unbestrittenermassen den Tatbestand der Körperverletzung und verletzt demnach Art. 3 EMRK, Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 3 KRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK, Art. 16 KRK, Art. 19 KRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 10 BV, Art. 11 BV, Art. 122/123 StGB, Art. 302 Abs. 1 ZGB. Der materielle Gehalt der Strafanzeige ist also unstrittig und daher auch nicht Inhalt der Beschwerde.

BO: Strafanzeige von Pro Kinderrechte

Beilage 1

¹ M. Küng, L. Minder: Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar?, ZKE S. 103-115, 2/2020.

M. Schwander: Das Opfer im Strafrecht, Haupt 2016, Kapitel 10: Knabenbeschneidung, S. 285 ff.
W. Wohlers & G. Godenzi: Die Knabenbeschneidung - Eine Problem des Strafrechts? DIKE 2014, S.12.

² Für die medizinischen Fakten:
S2k Leitlinie „Phimose und Paraphimose bei Kindern und Jugendlichen“ der deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (2021). (Im Internet aufrufbar unter diesem Titel)

DocCheck, Stichwort Zirkumzision:
<https://flexikon.doccheck.com/de/Zirkumzision>

Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik: Recht

2. Mit Verfügung vom 08.02.2022 (beim Beschwerdeführer eingegangen am 04.04.2022), nahm die Staatsanwaltschaft (Beschwerdegegnerin 2) das Verfahren nicht an die Hand.

BO: Meldung der Nichtanhandnahme

Beilage 2

3. Der Beschwerdeführer reichte gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich am 11.04.2022 beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde ein.

BO: Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich von Pro Kinderrechte Schweiz

Beilage 3

4. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den eingangs erwähnten Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2022 in einer strafrechtlichen Angelegenheit, weshalb vorliegend Art. 78 ff. BGG gelten.

BO: Angefochtener Entscheid des Obergericht des Kt. Zürich

Beilage 4

5. Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BGG.
6. Der Beschwerdeführer hat an den vorinstanzlichen Verfahren als Anzeigeerstatter und als Beschwerdeführer vor Obergericht teilgenommen. Er ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG zur Beschwerde legitimiert, auch gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012, E. 1.2.1.
7. Der Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich wurde am 14.12.2022 zugestellt. Mit der heutigen Eingabe ist die 30-tägige Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG i.V.m Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG eingehalten.
8. Gerügt werden gemäss Art. 95 lit. a und b BGG zusammengefasst:
 - a. Willkürlicher Entscheid des Obergerichts Zürich
 - b. Willkürliche Nichtanhandnahme der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - c. Verletzung grundsätzlicher rechtsstaatlicher Prinzipien durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere die Verletzung des Grundsatzes in dubio pro duriore, keine Strafverfolgung trotz Officialmaxime, Nicht-Gewährung des rechtlichen Gehörs, keine unabhängige Behörde
 - d. Keine wirksame Beschwerdemöglichkeit
9. Zusammengefasst ist auf die Beschwerde einzutreten. Sie ist aus den folgenden Gründen gutzuheissen:

B. Materielles

1. Der Beschwerdeführer vertritt den Standpunkt, dass er als Anzeigeerstatter gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO Partei und somit berechtigt ist, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung (Art. 3 Abs. 2 lit. a, b, c StPO; Art. 105 Abs. 2 StPO), der Bundesverfassung (Art. 29 BV) und der EMRK (Art. 6 EMRK) zustehen und deren

Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4 sind Rügen zulässig, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das rechtlich geschützte Interesse ergibt sich, auch gestützt auf Art. 81 Abs. 1 lit. a und b BGG, aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Wie in der Beschwerde an das Obergericht aufgezeigt wird, ist die Nichtanhandnahme der Strafanzeige willkürlich und stellt eine Rechtsverweigerung dar. Die Beschwerde an das Obergericht richtet sich ausschliesslich in formeller Hinsicht gegen die Nichtanhandnahme der Strafanzeige und kann klar von der Sache getrennt werden. Der Beschwerdeführer ist somit, soweit er geltend macht, das Obergericht habe ihm zu Unrecht die Beschwerdelegitimation verneint – entgegen dem Urteil des Obergerichts – als Anzeigerstatter zur Beschwerde vor Obergericht legitimiert. Die vom Bundesgericht in BGE 1B_10/2012 festgelegten Kriterien in Bezug auf die Legitimation gemäss BGG müssen auch für die Frage der Legitimation in Bezug auf die StPO und somit vor der Vorinstanz gelten (so auch Entscheid OG Zug, I. Beschwerdeabteilung, vom 18. August 2017).

2. Das Obergericht argumentiert (E.3.4), dem Beschwerdeführer sei die Nichtanhandnahme der Strafanzeige mitgeteilt worden und es stünden ihm gemäss Art. 301 Abs. 3 StPO keine weiteren Prozessrechte zu. Die Vorinstanz verletzt damit Art. 29 BV.

Wie oben mit Hinweis auf BGE 1B_10/2012 vom 29. März 2012 aufgezeigt wird, ist diese Feststellung des Obergerichts unvollständig, somit rechtswidrig und willkürlich, da der Anzeigerstatter in formeller Hinsicht zur Beschwerde legitimiert ist.

Zwar ergibt sich aus Art. 301 StPO, dass der Anzeigerstatter im Verfahren keine besondere Rechtsposition hat und ihm ein Informationsrecht zusteht. Das Obergericht verkennt jedoch, dass der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht ein konkretes Verfahren in materieller Hinsicht rügt, sondern sich die Beschwerde ausschliesslich in formeller Hinsicht gegen die unbegründete, rechtswidrige und somit willkürliche Nichtanhandnahme der Strafanzeige richtet. Es sei hier auf die Beschwerde des Beschwerdeführers an das Obergericht verwiesen, worin die formellen Rügen detailliert aufgezeigt werden. Dem Beschwerdeführer nun mit der Begründung, er habe ausser dem Informationsanspruch keine weiteren Prozessrechte, die Beschwerdelegitimation zu verweigern, steht im klaren Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ist daher willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung heraus.

3. Das Obergericht führt aus, die vorgebrachte Rüge könne nicht von der Sache getrennt werden (E.3.4). Diese Feststellung kann mangels Begründung nicht nachvollzogen werden und ist somit als willkürlich anzusehen.

Das Obergericht verweist einzig auf BGE 136 IV 41. Die Sachverhalte der beiden Beschwerden sind jedoch nicht deckungsgleich: In BGE 136 IV 41 machte die Beschwerdeführerin geltend, die kantonalen Behörden hätten ihren Schaden nicht richtig berechnet (E 1.4), worauf das Bundesgericht zum Schluss kam, die Beschwerdeführerin habe eine materielle Überprüfung ihrer eigenen Sache erreichen wollen. Der Sachverhalt in BGE 136 IV 41 und der vorliegende Fall sind jedoch offensichtlich völlig unterschiedlich. Denn vorliegend verlangt der Beschwerdeführer einzig, dass eine Strafuntersuchung in der unbestrittenen Sache genitale Verletzung

männlicher Kinder überhaupt anhand genommen wird. Eine völlig unbegründete Nichtanhandnahme einer Strafanzeige ist eine rein formelle Rechtsfrage und ist klar von der Sache getrennt, insbesondere da bisher materiell weder eine Begründung vorliegt noch ein Verfahren anhand genommen wurde. Es konnte vom Beschwerdeführer in der Sache selbst also gar nichts vorgebracht werden, da gar keine materiellen Ausführungen vorliegen. So ist die Beschwerde des Beschwerdeführers an das Obergericht denn auch rein formeller Natur und durchwegs von der Sache getrennt. Wenn nicht wie vorliegend, wann könnte dann überhaupt je eine Beschwerde in formeller Hinsicht von der Sache getrennt sein?

Es handelt sich offensichtlich also um zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte, weshalb der Verweis auf diesen Entscheid sachfremd ist, dadurch zu einem willkürlichen Ergebnis führt und auf eine Rechtsverweigerung herausläuft.

Demgegenüber deckt sich das Urteil des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012 genau mit dem vorliegenden Sachverhalt und zeigt klar auf, dass der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist. Denn auch vorliegend bringt der Beschwerdeführer eine Straftat (Amputation der Penisvorhaut bei gesunden Kindern) zur Anzeige, welche unbestrittenermassen Art. 3 EMRK, Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 3 KRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK, Art. 16 KRK, Art. 19 KRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 10 BV, Art. 11 BV, Art. 122/123 StGB, Art. 302 Abs. 1 ZGB verletzt. Der Staat ist, wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das Obergericht detailliert aufgezeigt, gestützt auf mehrere Normen der StPO zur Strafuntersuchung verpflichtet, insbesondere durch die Oficialmaxime und den Grundsatz in dubio pro duriore. Die Strafuntersuchung wurde daher offensichtlich widerrechtlich und somit willkürlich nicht anhand genommen, wogegen Beschwerde beim Obergericht eingereicht wurde. Wie die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der Strafanzeige klar aufzeigt, werden durch die Vorinstanz geschützte Nichtanhandnahme formelle Normen und unumstrittene Rechtsgrundsätze krass verletzt. Dem Beschwerdeführer nun die Beschwerdelegitimation abzuspochen, würde zu einer offensichtlich unhaltbaren und willkürlichen Situation führen, nämlich, dass Strafanzeigen, mit welchen ein Officialdelikt angezeigt wird und bei welchen der Grundsatz in dubio pro duriore gilt, ohne Begründung nicht anhand genommen werden könnten, und niemand – weder die Opfer noch der Anzeigerstatter – dagegen Beschwerde führen könnten! Eine solche Situation muss gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 140 III 167) als willkürlich angesehen werden, und wenn der Rechtsstaat gegen Körperverletzungen nicht vorgeht und dagegen jede Beschwerde verwehrt sein soll, stellt dies ganz offensichtlich eine formelle Rechtsverweigerung dar.

4. Das Obergericht führt weiter aus (E.3.4), es sei nicht ersichtlich und der Beschwerdeführer habe nicht ausgeführt, inwiefern er durch die Nichtanhandnahme unmittelbar in seinen Rechten tangiert wäre.

Grundsätzlich ist dem entgegenzuhalten, dass, wie schon oben und auch in der angefochtenen Beschwerde ausgeführt, der Beschwerdeführer als Anzeigerstatter Partei und somit berechtigt ist, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung, der Bundesverfassung und der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Dies zeigt auf, dass der Anzeigerstatter und Beschwerdeführer, entgegen der Behauptung des Beschwerdegegners, in seinen Rechten tangiert und somit zur Beschwerde legitimiert ist. Darauf nicht einzutreten

muss als willkürlich angesehen werden und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.

Die Ausführungen des Beschwerdegegners erstaunen zudem sehr und sind aktenwidrig, hat der Beschwerdeführer doch in seiner Beschwerde A. Formelles Ziff. 8, 9 konkret, detailliert und rechtlich abgestützt ausgeführt, in welcher Form er in seinen Rechten als Anzeigerstatter und Teilhaber dieses Rechtssystems betroffen ist. Es seien diese Ausführungen zu beachten. Der Beschwerdegegnern ist jedoch auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in keiner Weise eingegangen, bzw. setzt sich mit dieser Argumentation nicht auseinander. Das Urteil der Vorinstanz ist offensichtlich unbegründet, ist daher als willkürlich anzusehen und stellt in diesem Sinne eine Rechtsverweigerung dar.

Sollten Strafanzeigen von Staatsanwaltschaften ohne Begründung und somit offensichtlich willkürlich nicht anhand genommen werden können, ohne dass der Anzeigerstatter dagegen Beschwerde führen kann, würde sein Anzeigerecht zur Farce und somit sein Recht auf wirksame Beschwerde nach Art. 13. EMRK verletzt, das Recht nach Art. 17 EMRK missbraucht und sein Anspruch gemäss Art. 9 BV von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden verletzt. Der Anzeigerstatter ist also, entgegen der Darstellung des Obergerichts, in seinem Recht, eine Anzeige einreichen zu können, durch eine willkürliche Nichtanhandnahme direkt betroffen und somit zur Beschwerde in formeller Hinsicht legitimiert.

Dass dem Anzeigerstatter auch aus grundsätzlicher rechtsstaatlicher Sicht das Recht zusteht und zustehen muss, zur Beschwerde in formeller Hinsicht legitimiert zu sein, zeigt sich in causa exemplarisch und deutlich: Seitens der Staatsanwaltschaft wurden die Opfer nicht ausfindig gemacht, obwohl dies aufgrund der Anzeige möglich gewesen wäre, wodurch diese weder das rechtliche Gehör, noch die Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, erhalten haben. Dies widerspricht klar Art. 12 UN-KRK. Ein rechtsstaatlicher Sündenfall, ein offensichtlich willkürliches Handeln der Behörden, durch welche unumstrittene Rechtsgrundsätze verletzt werden. Das Willkürverbot bildet im schweizerischen Rechtssystem einen «letzten Rettungsanker» und schützt demnach auch den Anzeigerstatter vor der qualifizierten Fehlerhaftigkeit einer Staatsanwaltschaft (BSK BV-TSCHENTSCHER, Art. 9, Rn 3 und Rn7).

Die Opfer, die einzige Partei also, welche von der Straftat direkt und unmittelbar betroffen ist, können entgegen allen rechtsstaatlichen Prinzipien durch den Ausschluss und weil sie Kinder und Opfer sind, kein rechtliches Mittel ergreifen. Wer also sonst, ausser dem Anzeigerstatter, hat ein vitales Interesse daran, dass die Strafanzeige anhand genommen wird? Wäre der Anzeigerstatter tatsächlich in keiner Weise zur Beschwerde legitimiert, könnte gegen korrupte Entscheide einer Staatsanwaltschaft von niemandem Beschwerde geführt werden. Es ist also aus rechtsstaatlicher Sicht essenziell, dass der Anzeigerstatter in formeller Hinsicht zur Beschwerde legitimiert ist und legitimiert sein muss. Denn der angefochtene Entscheid führt, wie aufgezeigt, zu einer offensichtlich unhaltbaren Situation, bei der formelle Normen, unumstrittene Rechtsgrundsätze und letztlich ev. auch die Durchsetzung des materiellen Rechts krass verletzt werden, was in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Ergebnis wäre, dass zur Anzeige gebrachte Straftaten an Kindern willkürlich strafrechtlich nicht verfolgt würden und

diese im gleichen Atemzug auch für straffrei erklärt würden (Art. 320 Abs. 4 StPO). Dieses Ergebnis ist schlicht unhaltbar und daher als willkürlich anzusehen, weshalb das Urteil des Obergerichts auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft.

5. Art. 30 BV: «Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht.» (ebenso Art. 6 EMRK). Die Genitalbeschneidung männlicher Kinder wird in der Schweiz oft praktiziert, weshalb viele Menschen (ca. 20%) direkt oder indirekt davon betroffen sind (vgl. auch Beschwerde an das Obergericht S. 3 Ziff. 11). Auch wird sie von verschiedensten Gruppierungen vehement verteidigt, wie auch tabuisiert. Es ist daher im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten und sicherzustellen, dass alle, die mit der Sache betraut sind – die Staatsanwaltschaft, das Obergericht und das Bundesgericht – in der Sache nicht befangen sind. Das Obergericht hat diesbezüglich seine Unabhängigkeit nicht offengelegt, weshalb anzuzweifeln ist, ob das Obergericht in der Sache unabhängig ist. Es lässt sich dem Obergericht dadurch vorwerfen, dass es möglicherweise durch Befangenheit in der Sache die Beschwerdelegitimation mit der impliziten Motivation verweigert, um eine Strafuntersuchung in Sachen Genitalbeschneidung männlicher Kinder zu unterbinden. Die Unabhängigkeit der involvierten Personen in der Sache nicht zu prüfen, ist klar rechtswidrig, somit willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.
6. Die körperliche Integrität ALLER (Diskriminierungsverbot) Menschen ist geschützt. Daraus geht die Verpflichtung hervor, dass Körperverletzungen – insbesondere bei Kindern – strafrechtlich verfolgt werden müssen (Offizialmaxime, in dubio pro du-riore). Wenn Kinder irreversibel genital verletzt werden, ist der Staat unbedingt dazu verpflichtet, in der Sache eine Strafuntersuchung anhand zu nehmen. Alles andere ist unhaltbar, somit willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.

Rechtsstaatliche Prinzipien müssen in jedem Fall eingehalten werden, was vorliegend bedeutet, dass auch kleinen wehrlosen Kindern das rechtliche Gehör und eine anwaltliche Vertretung unbedingt zustehen. Alles andere ist unhaltbar, somit willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.

Werden grundsätzliche rechtsstaatliche Prinzipien durch die Behörden nicht eingehalten, muss ein Rechtsstaat taugliche Mittel und Verfahren kennen, mit welchen gegen korrupte Verfahren und Entscheide wirksam Beschwerde geführt werden kann. Wenn mit einer Strafanzeige offensichtlich willkürlich verfahren wird, muss der Anzeigersteller dagegen wirksame Beschwerde führen können. Alles andere ist unhaltbar, somit willkürlich und läuft auf eine Rechtsverweigerung hinaus.
7. Zusammengefasst ist das Urteil des Obergerichts weder begründet noch nachvollziehbar, weshalb das Urteil willkürlich ist, zu einer offensichtlich unhaltbaren Situation führt und – wie schon die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung – auf eine formelle Rechtsverweigerung nach Art. 94 BGG hinausläuft. Das Urteil ist deshalb aufzuheben und die Beschwerde des Beschwerdeführers gutzuheissen.

Freundliche Grüsse
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)
Pro Kinderrechte Schweiz

Dreifach

Beilagen: gem. sep. Verzeichnis

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1

Strafanzeige von Pro Kinderrechte vom 31.05.2021

Beilage 2

Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 08.02.2022, eingegangen am 04.04.2022 (Poststempel 31.03.2022) A-3/2021/10018633

Beilage 3

Beschwerde von Pro Kinderrechte an das Obergericht des Kantons Zürich vom 11.04.2022

Beilage 4

Entscheid des Obergerichts Kanton Zürich Strafkammer III vom 28. November 2022, eingegangen am 14.12.2022, Geschäfts-Nr. UV220012-O/U/AEP



7B_12/2023

Urteil vom 4. September 2023
II. strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Abrecht, Präsident,
Bundesrichterin Koch,
Bundesrichter Hurni,
Gerichtsschreiber Caprara.

Verfahrensbeteiligte

Pro Kinderrechte Schweiz,
c/o Christoph Geissbühler,
Postfach, 8000 Zürich,
Beschwerdeführer,

gegen

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Nichtanhandnahme (Rechtsverweigerung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts
des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom
28. November 2022 (UV220012-O/U/AEP).

Sachverhalt:

A.

Am 31. Mai 2021 erstattete der Verein Pro Kinderrechte Schweiz Strafanzeige gegen Dr. med. Nicola Moser wegen schwerer Körperverletzung. Letztere habe gemäss Angaben auf ihrer Homepage angeboten, Vorhautamputationen an gesunden männlichen Kindern vorzunehmen.

Am 8. Februar 2022 nahm die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich das Strafverfahren nicht an die Hand. Dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz wurde die Verfügung nicht eröffnet, jedoch mit Schreiben vom 8. Februar 2022 die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens mitgeteilt.

B.

Mit Eingabe vom 11. April 2022 erhob der Verein Pro Kinderrechte Schweiz gegen die Nichtanhandnahme Beschwerde. Das Obergericht des Kantons Zürich trat auf diese Beschwerde mit Beschluss vom 28. November 2022 nicht ein und auferlegte dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--.

C.

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz gelangt am 23. Januar 2023 mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er beantragt sinngemäss, den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2022 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es sei dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz im vorinstanzlichen Verfahren Parteistellung zu gewähren. Eventualiter sei die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung durch das Bundesgericht zu prüfen. Die Nichtanhandnahmeverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen und den Sachverhalt abzuklären, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Erwägungen:

1.

1.1 Auf die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde gegen einen letztinstanzlichen kantonalen Strafentscheid (Art. 78 Abs. 1, 80 Abs. 1 BGG) ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich einzutreten.

1.2 Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich als Straf- oder Zivilklägerin am Strafverfahren zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, wer mithin Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (Art. 115 Abs. 1 StPO; BGE 143 IV 77 E. 2.1 f. mit Hinweisen). Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG sind unmittelbar aus der Straftat resultierende und ordentlicherweise vor den Zivilgerichten geltend zu machende Ansprüche, in erster Linie auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR (vgl. BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 7B_89/2022 vom 31. Juli 2023 E. 2.2.1).

1.3 Ungeachtet der fehlenden Legitimation in der Sache im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG kann die Privatklägerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zulässig sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 149 I 72 E. 3.1; 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen). Eine in der Sache nicht legitimierte beschwerdeführende Partei kann deshalb weder die Beweiswürdigung kritisieren noch kann sie geltend machen, die Begründung sei materiell unzutreffend (BGE 136 IV 41 E. 1.4; Urteile 7B_89/2022 vom 31. Juli 2023 E. 2.2.2; 6B_574/2022 vom 15. Juni 2022 E. 3.1; je mit Hinweisen).

1.4 Der Beschwerdeführer beruft sich zur Frage des Eintretens auf die Star-Praxis (vgl. E. 1.3 hiavor). Er bringt zur Begründung vor, die Frage der Verneinung seiner Parteistellung im vorinstanzlichen Verfahren sei formeller Natur und er sei berechtigt, den angefochtenen Beschluss, welcher einer formellen Rechtsverweigerung gleichkomme, zu rügen. Auf die Beschwerde ist in Bezug auf die Frage der Parteistellung des Beschwerdeführers vor Vorinstanz einzutreten.

1.5 Nicht einzutreten ist hingegen auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer eventualiter die materielle Beurteilung seiner vor Obergericht eingereichten Beschwerde und die Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung einer Strafuntersuchung beantragt (vgl. Rechtsbegehren Ziffern 3 und 4). Diesbezüglich liegt kein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid vor (Art. 80 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit er durch die geltend gemachten Straftaten direkt geschädigt wäre (vgl. E. 1.2. hier vor).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss, die Vorinstanz verletze Art. 29 BV, indem sie erwäge, ihm stünden als Anzeigerstatter gemäss Art. 301 Abs. 3 StPO keine weiteren Prozessrechte zu und indem sie dadurch die Frage der Zulässigkeit einer Nichtanhandnahme nicht überprüfe. Er macht sinngemäss geltend, auch im vorinstanzlichen Verfahren sei er gestützt auf die Star-Praxis des Bundesgerichts zur Beschwerde legitimiert. Hierbei sei es willkürlich, dass die Vorinstanz davon ausgehe, die vorgebrachte Rüge, d.h. die Rechtmässigkeit der Verfahrenseinstellung, könne nicht von der Sache getrennt werden. Er verlange lediglich, dass die Strafuntersuchung betreffend den "unbestrittenen Sachverhalt" der genitalen Verletzung von männlichen Kindern überhaupt anhand genommen werde. Eine unbegründete Nichtanhandnahme einer Strafanzeige sei eine rein formelle Rechtsfrage, die klar von der Sache getrennt werden könne. Materiell liege hierzu keine Begründung vor.

2.2

2.2.1 Zur Anfechtung der Nichtanhandnahmeverfügung sind die Parteien befugt (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Unter den Begriff der Partei nach Art. 104 Abs. 1 StPO fallen namentlich die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft, welche sich rechtzeitig konstituiert hat (Art. 118 Abs. 1 StPO). Erforderlich ist in Bezug auf die Rechtsmittellegitimation bei allen Parteien, dass sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides aufweisen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein allgemeines oder faktisches Interesse reicht nicht aus. Der Betroffene muss vom angefochtenen Entscheid persönlich (vgl. BGE 133 IV 121 E. 1.2) und in den Interessen betroffen sein, welche die angeblich verletzte Norm zu schützen bezweckt (Urteil 1B_52/2022 vom 19. Mai 2022 E. 2.1.1 mit Hinweisen). Zudem muss die beschwerdeführende Partei ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerde bzw. an der Prüfung der vorgebrachten Rügen haben (a.a.O.).

2.2.2 Der Anzeigeerstatter fällt nicht unter den Begriff der Partei nach Art. 104 Abs. 1 StPO, sondern ist ein sogenannter "anderer Verfahrensbeteiligter" im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO. Er kann die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei geltend machen, wenn er in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist (Art. 105 Abs. 2 StPO).

2.3 Nach den verbindlichen vorinstanzlichen Erwägungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) hat sich der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige weder als Privatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO konstituiert noch ist er geschädigte Person der behaupteten Delikte. Vielmehr ist der Beschwerdeführer als blosser Anzeigeerstatter ein "anderer Verfahrensbeteiligter" im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO. Seine Rechtsmittellegitimation richtet sich nach Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO.

2.4 Soweit der Beschwerdeführer behauptet, er sei unmittelbar in seinen Rechten betroffen und zur Beschwerde legitimiert, ist ihm nicht zu folgen. Die Vorinstanz beurteilt die Frage der fehlenden Parteistellung des Beschwerdeführers korrekt und macht hierzu inhaltlich zutreffende Ausführungen, auf welche verwiesen werden kann. Eine Legitimation lässt sich auch nicht aus der Behauptung herleiten, die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahme sei ein "formelles Recht" im Sinne der Star-Praxis. Eine solche Beurteilung läuft, wie die Vorinstanz zu Recht erkannt hat, auf eine materielle Prüfung der Nichtanhandnahme hinaus.

Die mangelnde persönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers zeigt sich exemplarisch daran, dass der Beschwerdeführer geltend macht, es sei nicht ersichtlich, wer die Interessen der minderjährigen von einer Beschneidung betroffenen Kinder wahrnehmen sollte, wenn nicht er, und es gehe um die körperliche Integrität ALLER. Insoweit geht es dem Beschwerdeführer um die Wahrung allgemeiner, aber nicht eigener Interessen (vgl. E. 2.2.1 hiavor). Indem er behauptet, der (angezeigte) Sachverhalt der genitalen Verletzung von männlichen Kindern sei unbestritten, übt er unzulässige appellatorische Kritik am angefochtenen Beschluss, auf welche nicht einzutreten ist (vgl. BGE 148 IV 205 E. 2.6; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

2.5 Inwieweit sich der vorliegende Sachverhalt mit demjenigen des Urteils 1B_10/2012 vom 29. März 2012 decken sollte (Beschwerde S. 5 zweiter Absatz), ist nicht ersichtlich, hat doch dort die Mutter Anzeige gegen unmenschliche bzw. erniedrigende polizeiliche Be-

handlung ihres Sohnes, welche in Widerspruch zu Art. 3 EMRK stehe, erstattet. Vorliegend geht es nicht um konkrete staatliche Handlungen, welche der Beschwerdeführer beanzeigt, sondern er äussert ohne Bezug auf konkrete Sachverhalte den Verdacht, dass sich eine Privatperson strafbar gemacht haben könnte. Dabei macht er auch kein besonderes Verhältnis zu den Opfern geltend.

2.6 Der Verweis des Beschwerdeführers auf seine kantonale Beschwerdeschrift, worin er detailliert die formellen Rügen aufgezeigt habe, genügt im Übrigen den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht. Die Begründung muss in der Beschwerde selbst enthalten sein; der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 IV 122 E. 3.3; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen).

3.

Die Rügen erweisen sich insgesamt als unbegründet, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer wird gestützt auf Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. September 2023

Im Namen der II. strafrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

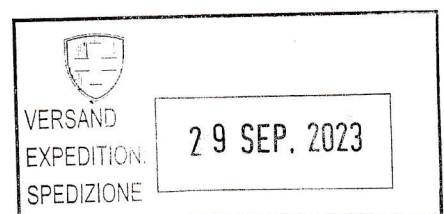
Der Präsident:


Abrecht

Der Gerichtsschreiber:


Caprara





Nicht offizielle Version der eingereichten Klage

**Beschwerde von
Pro Kinderrechte Schweiz (PKRS)
gegen
Schweiz
an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

**22. Januar 2024
Beschwerde Nr. 3970/24**

Dokumente (doc.) finden sich auf der Homepage von Pro Kinderrechte.
Zusatzseiten (Additional Submission, AS) sind in die Klageschrift
integriert.

Unterlagen (UL) hier nicht angefügt.



Einschreiben

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67074 Strasbourg Cedex
France

Zürich, 22. Januar 2024

New application: Pro Kinderrechte Schweiz versus Switzerland and request under Rule Art. 6 EMRK and Art. 13 EMRK (priority)

Sehr geehrter Herr Kanzler

Die Klage wird von Pro Kinderrechte Schweiz (fortan PKRS) eingereicht, eine Vereinigung von heute erwachsenen Männern, welchen als Kind ohne medizinische Notwendigkeit die Vorhaut amputiert wurde und deren körperliche Integrität und Gesundheit sowie deren Rechte durch diesen Eingriff in zahlreicher Hinsicht verletzt wurden. Diese Körper- und Rechtsverletzungen sind unter anderem der konsequenten und willkürlichen Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden in dieser Sache geschuldet, was im Ergebnis zu einer aktuell herrschenden scheinbaren Straflosigkeit dieser Tat geführt hat.

Konkret wird gegen die explizite Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden bei der Strafanzeige von PKRS in Sachen Amputation der Penisvorhaut an gesunden Kindern geklagt. Niemand, weder die Opfer (Kinder) noch der Anzeigerstatter (in diesem Falle PKRS) können gegen die Untätigkeit der Strafbehörden Beschwerde führen, entgegen Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK. Der Zugang zum Gericht und einem fairen Verfahren ist für die Opfer aktuell vollständig verwehrt, wodurch die unhaltbare Unrechtsituation bestehen bleibt.

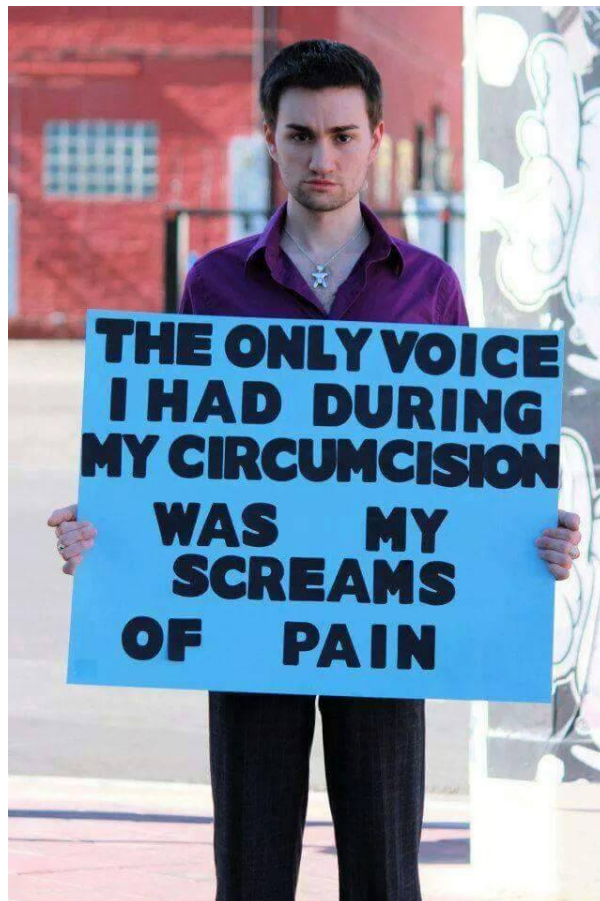
Die Klage wird eingereicht, nachdem alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und das Schweizer Bundesgericht die Beschwerde am 29.09.2023 abgewiesen hat.

Wir ersuchen den Gerichtshof diese Klage, gestützt auf Art. 41 der Rules of Court mit Blick auf Ziff. I. und II. der Court's Priority Policy in Anerkennung der Dringlichkeit dieses Antrags, aufgrund der schwerwiegenden Bedrohung der körperlichen und genitalen Unversehrtheit von Kindern prioritär zu behandeln, denn die Kinder sind aktuell durch die willkürliche Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden dieser schweren Körperverletzung ohne jeglichen Rechtsschutz ausgeliefert. Wir ersuchen den

Gerichtshof ferner, diesen Antrag zu beschleunigen, da er eine wichtige Frage von allgemeinem Interesse aufwirft, die erhebliche Auswirkungen auf das Handeln der Strafverfolgungsbehörden bei Körperverletzungsdelikten an Kindern haben kann.

Hochachtungsvoll

Christoph Geissbühler
Geschäftsführer Pro Kinderrechte Schweiz



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Additional Submission (Zusatzseiten)
bzw.	beziehungsweise
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung SR 101
CHR	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
doc.	Dokument
Dr. med.	Doktor (der) Medizin
E.	Erwägungen (Schweizer Bundesgerichtsentscheide)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ff.	folgend
FGM	Female Genitale Mutilation
Fn	Fussnote
i.V.m.	in Verbindung mit
KRK	Kinderrechtskonvention
lit.	Litera
NGO	Non-Governmental Organisation
PKRS	Pro Kinderrechte Schweiz
SR	Systematische Rechtssammlung (der Schweiz)
S.	Seite
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch SR 311.0
StPO	Strafprozessordnung SR 312.0
UL	Unterlagen
UNO	United Nations Organization
vgl.	vergleiche
WHO	World Health Organization
ZGB	Zivilgesetzbuch SR 210
Ziff.	Ziffer

E. Darlegung des Sachverhalts

Dokumente (doc.) bezeichnen die Dokumente des innerstaatlichen Verfahrens, nummeriert gemäss I. Liste der beigefügten Dokumente (siehe S. 26 ff.) Die Dokumente des innerstaatlichen Verfahrens (doc.) finden sich alle auf www.pro-kinderrechte.ch. Unterlagen (UL) bezeichnen Unterlagen gemäss I. Liste der beigefügten Unterlagen (siehe S. 22 ff., UL hier nicht beigefügt.)

1. AUSGANGSLAGE

In der Schweiz wird aktuell und seit Jahrzehnten systematisch gesunden Kindern von Ärzten wie auch von sog. «Beschneidern» ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit auf Wunsch der Eltern die gesunde Penisvorhaut amputiert. (Für medizinischen Fakten dazu 1.1). Die Amputation der Penisvorhaut ist tatbestandsmässig ein Eingriff in die Körpersubstanz und stellt demnach eine Körperverletzung dar (Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 19 KRK, 16 KRK, Art. 11 Bundesverfassung (BV), Art. 10 Abs. 1 und 2 BV) (Alle erwähnten Artikel der Schweizer Bundesverfassung (BV) siehe S. 19). Die Genitalien sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde des Menschen verbunden. Verletzungen der Genitalien berühren somit immer auch das Selbstwertgefühl und die Würde der betroffenen Person (Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK, Art. 7 BV, Art. 10 Abs. 2 BV). Es handelt sich um gesunde Kinder, denen ihre gesunde Penisvorhaut amputiert wird, somit keine unmittelbare medizinisch gesundheitliche Notwendigkeit für diesen Eingriff besteht (Art. 6 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin). Kinder können aufgrund ihres Alters die Folgen des Eingriffs in keiner Weise abschätzen, weshalb die informierte Einwilligung des Kindes für den Eingriff fehlt (12 KRK, Art. 3 KRK, Art. 5 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin). Es werden somit höchstpersönliche Grundrechte des Kindes verletzt, weshalb die Einwilligung der Eltern nicht rechtfertigend wirken kann. Zudem sind die sorgeberechtigten Eltern die Auftragsgeber des Eingriffs, weshalb ein grundsätzlicher Interessenskonflikt zwischen Eltern und Kind besteht. Kinder sind nicht das Eigentum ihrer Eltern, der Religionsgemeinschaft oder des Staates, sie sind Individuen mit vollen Rechten (Art. 12 KRK, Art. 3 KRK, Art. 8 Art. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 und 2 BV) (siehe nachfolgend auch 1.2).

1.1 In der Schweiz (wie auch weltweit) wird aktuell und seit Jahrzehnten systematisch gesunden Kindern von Ärzten wie auch von sog. «Beschneidern» ohne medizinisch zwingende Notwendigkeit auf Wunsch der Eltern die gesunde Penisvorhaut amputiert. Von diesem Eingriff sind allein in der Schweiz jährlich mehrere Tausend Kinder betroffen¹. Für die Beurteilung dieser Sache ist die Beachtung der korrekten medizinischen Fakten unbedingt wichtig, denn die Amputation der Penisvorhaut ist mitnichten – wie manchmal behauptet² – eine Bagatelle, sondern ein irreversibler Eingriff mit langfristigen negativen Folgen besonders im urologischen, sexuellen und

¹ Fn1, 1. (UL10, S. 53)

² Morten Frisch et al.: Cultural Bias in the AAP's 2012 Technical Report and Policy Statement on Male Circumcision, Pediatrics; originally published online March 18, 2013; DOI: 10.1542/peds.2012-2896. (UL14, S. 155 ff.)

psychologischen Bereich³. Darüber hinaus ist der Eingriff mit einer signifikanten Komplikationsrate behaftet⁴. Die Penisvorhaut ist ein integraler Bestandteil des Penis. Sie ist ein einzigartiges doppelagiges Hautsystem mit äusserer Schafthaut und innerer Schleimhaut. Diese spezialisierte Struktur hat schützende, immunologische, mechanische, sensible, erogene und sexuelle Funktionen. Die Penisvorhaut ist empfindlicher als die Fingerspitzen, die Glans (Eichel) oder die Lippen des Mundes. Sie enthält eine grössere Vielfalt und eine höhere Konzentration von spezialisierten Nervenrezeptoren als jeder andere Teil des Körpers. Diese spezialisierten Nervenenden können Bewegung, feinste Temperaturveränderungen, sowie feinste Texturabstufungen wahrnehmen.⁵ Bei einer korrekt durchgeführten Vorhautamputation werden bis zu 50% der am Penis befindlichen Haut entfernt. Dabei handelt es sich aufgrund ihrer nervalen Ausstattung um den sensibelsten Teil. Durch die Amputation der Penisvorhaut gehen deren sensorischen Eigenschaften und Funktionen vollständig und irreversibel verloren⁶. Mit der Penisvorhaut wird also ein integraler, schützender und vor allem sexuell wichtiger und hochsensibler Bestandteil des Penis entfernt, amputiert. Die Amputation der Penisvorhaut ist damit, wenn oft auch beschönigend dargestellt, seit je her ein risikvoller Eingriff und wird mit der expliziten Absicht das Lustempfinden *«auf ein notwendiges Mass zu reduzieren»*, *«die Masturbation zu verhindern»* und *«dem männlichen Trieb Einhalt zu gebieten»* durchführt⁷. Legt man der Praxis der Amputation der Penisvorhaut die Definition der WHO in Bezug auf Female Genital Mutilation (FGM) zu Grunde⁸, kommt man zum Schluss, dass es durchaus angezeigt ist auch von "männlicher Genitalverstümmelung" auszugehen. Abgesehen von den Formen weiblicher Genitalverstümmelung, welche über das Amputieren und Verletzen von genitalen Körperteilen hinaus gehen und dadurch auch weit dramatischer gesundheitliche

³ Morten Frisch, et al.: Male circumcision and sexual function in men and women: a survey-based, cross-sectional study in Denmark, International Journal of Epidemiology 2011;1–15, doi:10.1093/ije/dyr104, 2011. (UL15, S. 163 ff.)

Guy A. Bronselaer et al.: Male circumcision decreases penile sensitivity as measured in a large cohort. 2013 BJU International | 111, 820–827 | doi:10.1111/j.1464-410X.2012.11761.x. (UL16, S. 178)

⁴ Fn1, 1. (UL10, S. 60 ff.); Fn1, 2. (UL11 S. 80 ff.); Fn1, 4. (UL13, S. 121 ff.).

⁵ Fn1, 1. (UL10, S. 58 ff.); Fn1, 2. (UL11, S. 73 ff.); Fn1, 3. (UL12, S. 93); Fn1, 4. (UL13, S. 107 ff.).

⁶ Tim Hammond & Adrienne Carmack (2017): Long-term adverse outcomes from neonatal circumcision reported in a survey of 1,008 men: an overview of health and human rights implications, The International Journal of Human Rights, DOI: 10.1080/13642987.2016.1260007. (UL18, S. 192)

⁷ Fn1, 1. (UL10, S. 48).

⁸ Die Definition der Genitalverstümmelung weiblicher Kinder gemäss WHO (UL19, S. 222)

- Female genital mutilation (FGM) involves the partial or total removal of external female genitalia or other injury to the female genital organs for non-medical reasons.
- The practice has no health benefits for girls and women.
- FGM can cause severe bleeding and problems urinating, and later cysts, infections, as well as complications in childbirth and increased risk of newborn deaths.
- FGM is mostly carried out on young girls between infancy and age 15.
- FGM is a violation of the human rights of girls and women.
- There is evidence suggesting greater involvement of health care providers in the practice. This is known as medicalization.

WHO Library Cataloguing-in-Publication Data, Eliminating female genital mutilation: an interagency statement, ISBN 978 92 4 159644 2, World Health Organization 2008. (UL19, S. 222)

Konsequenzen nach sich ziehen, ist die Ungleichbehandlung der männlichen und weiblichen Genitalbeschneidung mit Blick auf die biologischen Fakten nicht gerechtfertigt. Nicht nur wird in beiden Fällen hochsensibles erogenes Gewebe weggeschnitten, auch entwickeln sich die männlichen und weiblichen Genitalien aus demselben embryonischen Gewebe und sind daher in ihrer grundlegenden Struktur gleich⁹. Es besteht daher die biologisch medizinisch begründete Forderung, bei der Genitalbeschneidung in ethischer wie rechtlicher Hinsicht nicht nach Geschlecht zu diskriminieren¹⁰.

1.2 Die Amputation der Penisvorhaut ist tatbestandsmässig ein Eingriff in die Körpersubstanz und stellt daher eine Körperverletzung dar. Darin sind sich alle Rechtsgutachten einig¹¹. Dementsprechend hatte auch das Landgericht Köln im Jahr 2012 (UL24, S. 379) diesen Eingriff als strafbewehrte Körperverletzung gewertet und festgestellt, dass die Einwilligung der Eltern unerheblich ist, da das Recht des Kindes auf einen unversehrten Körper vorrangig zu beachten sei¹². Dementsprechend gefährdet und beeinträchtigt der Eingriff auch das Kindeswohl, die oberste Maxime des Kinderrechts¹³.

1.3 Der materielle Gehalt der Strafanzeige ist somit unstrittig, d.h. die Strafbehörden sind zwingend verpflichtet eine Strafuntersuchung anhand zu nehmen und die Sache einem ordentlichen Gericht zuzuführen (siehe dazu doc. 5, S. 15 ff.; doc. 7, S. 30 E.6).

2. GENERELLE UNTÄTIGKEIT DER STRAFBEHÖRDEN

Die Schweizer Strafbehörden sind aufgrund der generell geltenden Officialmaxime bei Körperverletzungen an Kindern (Art. 122/123 Strafgesetzbuch (StGB)) zur Strafuntersuchung von Amtes wegen verpflichtet (siehe nachfolgend 2.1). Entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung bleiben die Schweizer Strafbehörden in dieser Sache jedoch seit Jahrzehnten generell untätig (siehe nachfolgend 2.2). Die Opfer (Kinder) werden nie ausfindig gemacht, wodurch ihnen der Zugang zum Recht grundsätzlich verwehrt bleibt, d.h. ihnen wird keine anwaltliche Vertretung bestellt, sie erhalten kein rechtliches Gehör, sie können auch kein Rechtsmittel ergreifen und ihre Sache wird keinem

⁹ Fn1 (UL10, S. 64).

¹⁰ Brian D. Earp, Zero tolerance for genital mutilation: a review of moral justifications, Current Sexual Health Reports, 12(1), 276-288, <https://doi.org/10.1007/s11930-020-00286-0>, 2020. (UL20, S. 269)

¹¹ M. SCHWANDER: Das Opfer im Strafrecht, Kapitel 10: Knabenbeschneidung, S. 285 ff, Haupt 2016. (UL21, S. 293)

B. Giger: Genitalverstümmelung – Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung, 2011. (UL22, S. 312)

Hinweis: Es gibt weitere Artikel zur Frage der Strafbarkeit der Genitalbeschneidung männlicher Kinder nach schweizerischem Recht. Auf diese wird hier jedoch nicht verwiesen, da diese davon ausgehen, dass das Amputieren der Penisvorhaut eine Bagatelle sei, vergleichbar mit dem Stechen eines Ohrlöchleins oder dem Stich der Spritze beim Impfen.

¹² Landgericht Köln, Urteil vom 7. Mail 2012 Az. 151 Ns 169/11. (UL24, S. 379)

Vgl. dazu auch: Prof. Dr. Holm Putzke: www.holmputzke.de, Kontrovers Religiöse Beschneidung.

¹³ M. KÜNG, L. MINDER: Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar?, ZKE S. 103-115, 2/2020. (UL23, S. 366)

ordentlichen Gericht zugeführt (Art. 6 EMRK Abs. 1, Art. 13 EMRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK Abs. 2).

2.1 Nachfolgend der Auszug aus dem Schweizer Strafgesetzbuch (StGB) woraus hervor geht, dass auch schon bei einfachen Körperverletzungen an Kindern die Offizialmaxime gilt, wodurch die Strafbehörden von Amtes wegen zur Untersuchung verpflichtet sind, siehe Abs. 2, line 3:

Art. 123¹⁴⁷

Einfache
Körper-
verletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).¹⁴⁸

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

2.2 Entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung bleiben die Schweizer Strafbehörden in dieser Sache seit Jahrzehnten generell untätig. So sind seit 2012 bei den Schweizer Strafbehörden mehrere Strafanzeigen in dieser Sache eingegangen, welche die Strafbehörden jedoch alle mit widersprüchlichen Begründungen und entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht anhand genommen haben. Auch wurden die Opfer (Kinder) nie ausfindig gemacht, wodurch den Kindern den Zugang zum Recht grundsätzlich verwehrt wurde und sie auch kein Rechtsmittel ergreifen konnten. Zudem wurden auch alle Beschwerden durch Dritte (Anzeigeerstanter) gegen die rechtswidrige Untätigkeit der Strafbehörden abgelehnt¹⁴ (UL10, S. 68 ff., UL 26-35, S. 389 ff.).

2.3 Die generelle Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden in dieser Sache steht im starken Kontrast zu den zahlreichen Fachkräften und Ärztesfachgesellschaften, welche sich gegen die Amputation der gesunden Penisvorhaut am gesunden Kind aussprechen¹⁵ und auch zur parlamentarischen Versammlung des Europarates, die ihre Besorgnis über die Praxis der Genitalbeschneidung männlicher Kinder (circumcision) in der Resolution «Recht der Kinder auf ihre körperliche Integrität» zum Ausdruck gebracht hat: «2. *The Parliamentary Assembly is particularly worried about a category of violation of the physical integrity of children, which supporters of the procedures tend to present as beneficial to the children themselves despite clear evidence to the contrary. This includes, among others, [...], the circumcision of young boys for religious reasons, [...].*»¹⁶

¹⁴ Alle Strafanzeigen, Verfügungen, Beschwerden und Urteile sind abrufbar bei:

www.pro-kinderrechte.ch Rubrik «Recht». Eine Zusammenfassung und Besprechung siehe UL10, S. 68 ff.; die Strafanzeigen, Beschwerden und Urteile siehe UL26-35, S. 389 ff.

¹⁵ Fn1, 1. (UL10, S. 52)

¹⁶ Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 1952 (2013): Children's right to physical integrity. (UL38, S. 516)

2.4 Siehe dazu auch nachfolgend 15.1 Resolution Generalversammlung der Vereinten Nationen¹⁷ (UL39, S. 534).

2.5 Siehe dazu auch nachfolgend 3.3 «Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder» mit Unterschriften und Kommentaren (UL37, S. 490).

3. DER BESCHWERDEFÜHRER (doc.1, S. 1-4)

Der Beschwerdeführer Pro Kinderrechte Schweiz (nachfolgend PKRS) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in der Schweiz, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Geissbühler.

3.1 Der Vereinszweck von PKRS ist es unter anderem, sich dafür einzusetzen, dass in der Schweiz Genitalbeschneidungen an männlichen Kindern ohne zwingende medizinische Notwendigkeit nicht mehr durchgeführt werden.

3.2 Auch ist der Verein ein Zusammenschluss von Männern, welchen in ihrer Kindheit ohne medizinische Notwendigkeit die Penisvorhaut amputiert wurde und die den zugefügten Schaden und die erlittenen Rechtsverletzungen sehr beklagen¹⁸ (UL36, S. 446 ff.). PKRS vertritt somit auch die rechtlichen und sozialen Interessen von Kindern und Männern, welche von diesen Rechtsverletzungen direkt betroffen sind.

3.3 Das Anliegen von PKRS wird von über 900 Personen unterstützt, darunter zahlreiche Ärzte und Juristen, welche «Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder» unterzeichnet haben¹⁹ (UL37, S. 490 ff.).

Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers siehe UL1, S.3, Ziff. 10 Abs. 4).

4. DIE VERZEIGTE (doc.2, S. 5-6)

Frau Dr. med. _____ (Zürich) bietet gemäss Ausschreibung auf ihrer eigenen Homepage Vorhautamputationen an gesunden männlichen Kindern an, sog. „Wunsch-Circumcision (Beschneidung)“. Sie führt diese im Auftrag und Einverständnis der Eltern aus.

4.1 Frau Dr. _____ hat ihre Homepage (www.kinderchirurgin.ch) zwischenzeitlich angepasst, das Angebot ist aktuell nicht mehr auf der Homepage publiziert. Die eingereichten Belege beweisen jedoch, dass sie solche Wunschcircumcisionen bis mindestens zum Zeitpunkt der Strafanzeige angeboten und somit mit grosser Wahrscheinlichkeit auch durchgeführt hat. Gemäss aktuellen Augenzeugenberichte gehen Eltern mit ihren Kindern auch nach wie vor zu besagter Ärztin, um ihre Kinder durch sie beschneiden zu lassen.

¹⁷ Resolution Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2014 (A/RES/69/194). (UL39, S. 534)

¹⁸ Zahlreiche Statements von Betroffenen siehe auch www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Übersicht», «Die Stimme der Betroffenen». Weiter zu beachten die zahlreichen Vereine in dieser Sache weltweit, eine Linksammlung findet sich unter der Rubrik «Links». (UL36, S. 446 ff.)

¹⁹ Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder mit Unterschriften siehe auch www.pro-kinderrechte.ch Rubrik «Petition Unterschreiben». (UL37, S. 490 ff.)

4.2 Aus der Ausschreibung auf der Homepage der verzeigten Ärztin geht auch hervor, dass Kindern wahrscheinlich auch ohne ausreichende Schmerzausschaltung die Penisvorhaut abgeschnitten wird: «*Circumcision mit Plastibell 400.- bis zum 4. Lebensmonat.*» Dieser Eingriff wird in der Regel ohne Anästhesie durchgeführt. Da aber keine Strafuntersuchung eingeleitet wurde, können alle Umstände des Eingriffes und auch die Folgen (Komplikationen) nur vermutet werden.

5. STRAFANZEIGE (doc.3, S. 7-10)

PKRS reichte am 31.05.2021 bei der Oberstaatsanwaltschaft Zürich Strafanzeige gegen besagte Ärztin wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB ein. PKRS weist in der Strafanzeige explizit darauf hin, dass gemäss Schweizer Gesetzgebung bei Körperverletzungen an Kindern generell die Officialmaxime gilt, durch den Eingriff zahlreiche Rechte des Kindes verletzt werden (alle gerügten Rechtsverletzungen siehe oben Ziff.1) und diese höchstpersönlichen Rechte des Kindes im Grundsatz vertretungsfeindlich sind, weshalb die Einwilligung der Eltern nicht strafausschliessend wirken kann (siehe auch vorangehend 1.2).

Siehe auch vorangehend Ziff. 1.2, 2. ff. und UL21, S. 299 ff.; UL22, S. 329 ff.

6. KEINE STRAFUNTERSUCHUNG (doc.4, S. 11)

Mit der Verfügung vom 08.02.2022 der Staatsanwaltschaft Zürich wurde die Strafanzeige ohne Begründung nicht anhand genommen. Die Staatsanwaltschaft blieb entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen in der Sache insgesamt untätig, was auch bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft die Opfer (Kinder) nicht ausfindig gemacht hat, ihnen daher weder eine anwaltliche Vertretung bestellt noch sonst das rechtliche Gehör gewährt hat. Den Opfern (Kindern) bleibt somit durch die Untätigkeit der Strafbehörden der Zugang zum Recht gänzlich verwehrt (Art. 6 EMRK Abs. 1, Art. 13 EMRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK Abs. 2). Es ist davon auszugehen, dass die Strafbehörden bei weiblichen Kindern eine Strafuntersuchung eingeleitet hätten, wodurch auch Art. 14 EMRK, Art. 2 KRK, Art. 8 BV verletzt sind.

6.1 Die Staatsanwaltschaft hat die Nichtanhandnahme nicht begründet. Dies zeigt, dass sie die Rechtsprechung und die Gesetzeslücke kennt und demnach davon ausgeht, dass niemand gegen diese Nichtanhandnahme wirksam Beschwerde führen kann, da die Opfer (Kinder) vom Verfahren gänzlich ausgeschlossen sind.

6.2 Es wurden bereits mehrere Strafanzeigen mit der diskriminierenden, widersprüchlichen und willkürlichen Begründung, die Genitalbeschneidung weiblicher Kinder sei verboten, die Genitalbeschneidung männlicher Kindern aber falle unter kein Gesetz, nicht anhand genommen (siehe dazu UL10, S. 68; UL27, S. 392; UL31, S. 417).

7. BESCHWERDE AN DAS OBERGERICHT (doc.5, S. 12-17)

PKRS reichte gegen die Nichtanhandnahme der Strafanzeige beim Obergericht des Kantons Zürich am 11.04.2022 fristgerecht eine begründete Beschwerde wegen

Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO ein (alle erwähnten Artikel der Schweizer Strafprozessordnung (StPO) siehe S. 20). PKRS zeigt in der Beschwerde, wie zuvor auch schon in der Strafanzeige auf, dass durch die Amputation der gesunden Vorhaut am gesunden Kind zahlreiche Rechte des Kindes verletzt werden (siehe oben Ziff. 1), und dass der staatliche Schutz der körperlichen Integrität nicht nur bedeutet, dass nicht in sie eingegriffen werden darf, sondern für den Staat daraus zugleich auch die Verpflichtung hervorgeht, dass er bei deren Verletzung einschreiten muss. PKRS zeigt erneut auf, dass bei Körperverletzungen an Kindern generell die *Offizialmaxime* gilt (siehe auch vorangehend 2.1) und die Strafbehörden somit durch die *Offizialmaxime* aber auch durch den Verfahrensgrundsatzes in «*dubio pro duriore*» verpflichtet sind, eine Strafuntersuchung aufzunehmen. PKRS zeigt auf, dass den von Genitalbeschneidung betroffenen Kindern (Opfer) grundsätzliche verfahrensrechtliche Garantien zu stehen wie der Zugang zum Recht und das Gebot des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK, Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV, insbesondere Art. 29 Abs. 2 BV. PKRS zeigt erneut auf, dass für die Kinder (Opfer) einerseits durch den Interessenskonflikt zwischen Eltern und Kind, andererseits aber auch durch die grundsätzlichen rechtsstaatlichen Garantien Kindesverfahrensvertreter einzusetzen sind, was sich verpflichtend aus Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV ergibt

7.1 Nebst dem, dass die generelle Untätigkeit der Strafbehörden der klar festgestellten Körperverletzung an einem Kind als *Offizialmaxime* entgegen steht, zeigt PKRS in der Beschwerde in mehreren Punkten auch auf, dass die Strafbehörden durch zahlreiche Grundsätze und Normen der Schweizer Strafprozessordnung sowie durch die Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts zwingend zur Untersuchung verpflichtet sind.

8. BESCHWERDELEGITIMATION (Art. 34 EMRK)

PKRS beruft sich für die Legitimation zur Beschwerde vor dem Obergericht des Kantons Zürich auf das Recht eine Anzeige einreichen zu können (Art. 301 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO)), wodurch PKRS auch das Recht geltend machen kann, dass mit seiner Anzeige in formeller Hinsicht rechtsstaatlich korrekt verfahren werden muss, denn auch die Strafbehörden sind bei der Behandlung einer Strafanzeige an das Gesetz gebunden. Das schutzwürdige Interesse von PKRS ergibt sich aus seinem Rechtsanspruch auf der Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 5 BV, Art. 29 – 30 BV (siehe nachfolgend 8.1). Zudem weist PKRS darauf hin, dass weder die Täter noch die sorgeberechtigten Eltern ein Interesse haben, gegen die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft vorzugehen. Die Opfer (Kinder) wären in diesem Fall somit die einzige Partei, welche ein vitales Interesse an einer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung hätten. Doch sie können keine Beschwerde führen, da sie einerseits Opfer und wehrlose Kinder sind und andererseits weder in den Prozess einbezogen noch sonst wie angehört worden sind. PKRS macht demnach geltend, dass in einem Fall, in welchem rechtsstaatliche Grundsätze wie der Zugang zum Recht und

die Gewährung des rechtlichen Gehörs für die Opfer (Kinder) missachtet werden (Rechtsverletzungen siehe oben Ziff. 7), es aus grundsätzlich rechtsstaatlicher Sicht essenziell ist, dass der Anzeigeerstatter oder Dritte (NGOs) zur Beschwerde legitimiert sein müssen (siehe nachfolgend 8.2 ff.).

8.1 Der Rechtsanspruch des Anzeigeerstatters, vorliegend PKRS, stützt sich weiter auch auf innerstaatliche Rechtsprechung: Urteil des Schweizer Bundesgerichts BGE 1B_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4 (doc. 9 S. 41 ff.).

8.2 Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass aus mehrfacher Erfahrung verschiedenster Kinderrechtsorganisationen hervor geht, dass Kinder sehr oft keinen Schutz durch das Strafrecht erfahren, es sei denn, Dritte (eine NGO) würden in ihrem Namen handeln und neben der öffentlichen Fürsprache auch Rechtsmittel einsetzen. Nach wie vor fehlt es an einem grundlegenden Zugang zu den Gerichten für Kinder, denen derzeit oft aus verfahrenstechnischen Gründen – wie vorliegend – Gerechtigkeit verweigert wird. Infolgedessen werden Straftaten gegen Kinder von der Durchsetzung derjenigen Gesetze abgeschirmt, die deren Verhinderung, Bestrafung und Wiedergutmachung gewährleisten sollten. In diesem Sinne muss PKRS auf Grund der Situation – die Kinder (Opfer) haben absolut keinen Zugang zum Recht – unbedingt zur Beschwerde befugt zu sein, da es keine anderen vernünftigen und wirksamen Mittel gibt, um die Angelegenheit vor ein ordentliches Gericht zu bringen und damit die Kinderrechte zu gewährleisten und die Kinder effektiv zu schützen.

8.3 Um solchen Übergriffen, wie vorliegend angezeigt, vorzubeugen, zu verhindern und sie zu beenden, spielen NGOs wie PKRS eine wichtige Rolle, unter anderem indem sie den verletzten Kindern durch die Meldung der Straftat den Zugang zum Recht ermöglichen. Vor diesem Hintergrund steht die Zulassung von NGOs wie PKRS zur Einreichung von Anträgen beim Gerichtshof im Namen von Kindern in vollem Einklang mit dem der Konvention zugrundeliegenden Effektivitätsgrundsatz und auch mit den auf nationaler Ebene in vielen europäischen Ländern bestehenden Tendenzen und Rechtsprechung.

8.4 Den Zugang zum Recht für die Opfer (Kinder) ganz grundsätzlich zu verunmöglichen ist einer der Hauptgründe, weshalb die Genitalbeschneidung an Kindern ausgeführt wird (siehe dazu auch nachfolgend Ziff. 13). Die daraus resultierende faktische Unmöglichkeit des Zugangs zum Recht für die verletzten Kinder (Opfer), führt letztendlich zur generellen Straflosigkeit bei der Verletzungen ihrer Rechte. In solchen Situationen, in denen schutzbedürftigen Kindern die Rechtsfähigkeit und jeglichen Zugang zum Recht entzogen wird, können sich Staaten jeglicher Verantwortung für den Schutz der Unversehrtheit der Kinder und ihrer Rechte entziehen. Dies wird in diesem Fall exemplarisch und offensichtlich deutlich. NGOs wie PKRS müssen deshalb für die Gewährleistung der Kinderrechte unbedingt zur Beschwerde befugt sein.

8.5 Es handelt sich vorliegend offensichtlich um eine fortdauernde Unrechtssituation. Diese kann nur durch den Einsatz von Dritten, einer NGO wie PKRS, vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, da es sich bei den Opfern um Kinder handelt, welche im Auftrag ihrer Eltern verletzt wurden und welchen durch die Untätigkeit der

Strafbehörden jeglicher Zugang zum Recht verwehrt ist. Demnach macht PKRS geltend, dass ein strikter Ansatz bei den Anforderungen an die Beschwerdebefugnis im vorliegenden Fall, in dem Kinder Opfer sind, den unerwünschten Effekt hätte, dass dieser verletzlichen Gruppe jede Möglichkeit genommen würde, Wiedergutmachung für die Verletzungen ihrer Menschenrechte zu suchen und zu erhalten. Dies würde den grundlegenden Zielen der Konvention zuwiderlaufen. PKRS, als Vertreter von Beschneidungsopfern, ist auch in diesem Sinne als betroffen und in seinen Rechten verletzt anzusehen und macht demnach geltend, dass er als zur Beschwerde befugt anzusehen ist.

8.6 PKRS als NGO macht geltend, dass er gestützt auf VALENTIN CÂMPEANU g. RUMÄNIEN, Beschwerde Nr. 47848/08 unter anderem auch zur Beschwerde befugt ist, da auch der vorliegende Fall eine schwerwiegende Angelegenheit betrifft (systematische irreversible genitale Schädigung von Kindern), PKRS ein echtes Interesse daran hat, den Fall vorzubringen (Vereinigung von Männern, welche von diesen ungesühnten und fortdauernden Rechtsverletzungen betroffen sind), PKRS über fundiertes Fachwissen in der Sache verfügt, um welche es sich im Grundsatz handelt (siehe Ziff. 1 und Beilagen), und es insbesondere keine anderen vernünftigen und wirksamen Mittel gibt, um die Angelegenheit vor ein ordentliches Gericht zu bringen. PKRS als NGO macht dementsprechend geltend, dass die Konvention so auszulegen ist, dass die Rechte der Konvention garantiert werden, die praktisch und effektiv sind (siehe Artico gegen Italien, 13. Mai 1980, § 33, Serie A Nr. 37, und die dort zitierten Leitfälle). Die EMRK ist ferner ein «living instrument», wonach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bestimmungen der Konvention auf Grundlage der jeweils aktuell massgebenden sozialen und anderweitigen Entwicklung auslegt. Damit soll gewährleistet werden, dass der Schutzbereich der Konvention mit dem steten gesellschaftlichen Wandel mithält und seine erklärte Schutzfunktion für die Menschenrechte und Grundfreiheiten beibehält. Siehe dazu 3. Absatz der Präambel zur EMRK, wonach die «Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten» als Ziel festgelegt wurde.

9. URTEIL OBERGERICHT, NICHT EINTRETEN (doc.6, S. 18-23)

Mit dem Beschluss vom 28.11.2022 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde von PKRS zusammenfassend mit der Begründung ab, PKRS habe keine Beschwerdelegitimation, da er in der Sache keine Parteirechte habe.

9.1 Das Obergericht tritt auf die Beschwerde von PKRS nicht ein, da es PKRS keine Parteistellung einräumt. Dadurch wird es verunmöglicht, die offensichtlich willkürliche Untätigkeit der Strafbehörden zu prüfen bzw. zu rügen. Folgt man dem Urteil des Obergerichts, gibt es in der Schweizer Rechtsordnung kein taugliches Rechtsmittel, womit gegen das Nicht-Handeln einer Strafbehörde Beschwerde geführt werden kann, in dem Falle, in welchem die Opfer (Kinder) vom Verfahren ausgeschlossen sind (siehe dazu auch E. Sachverhalt Ziff. 16 ERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF).

9.2 Es wurden PKRS Gerichtskosten von 600.- CHF auferlegt (doc. 6, S. 22).

10. BESCHWERDE AN DAS SCHWEIZER BUNDESGERICHT (doc.7, S. 24-32)

PKRS reichte beim Schweizer Bundesgericht fristgerecht am 23.01.2023 eine begründete Beschwerde in Strafsachen ein, mit dem Antrag das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und zur Neuurteilung zurückzuweisen, eventualiter sei auch die Nichtanhandnahme der Staatsanwaltschaft zu prüfen. PKRS argumentierte in gleicher Weise wie vor Obergericht und zeigte auf, dass die Amputation der Vorhaut gemäss Lehre und auch aus medizinischer Sicht (siehe auch vorangehend 1.1 ff.) unbestrittenmassen den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt (Rechtsverletzungen siehe oben Ziff. 1) und der materielle Gehalt der Beschwerde demnach unstrittig und somit auch nicht Inhalt der Beschwerde ist. PKRS zeigt erneut auf, dass die Nichtanhandnahme der Strafanzeige aus rechtlicher Sicht willkürlich ist (siehe oben Ziff. 6) und die völlige Untätigkeit der Strafbehörden die Rechte der Opfer (Kinder) missachtet, indem ihnen der Zugang zum Recht grundsätzlich und vollständig verwehrt ist und sie dadurch auch keinerlei Beschwerdemöglichkeit haben. Erneut zeigt PKRS auf, dass dadurch grundsätzliche rechtsstaatliche Prinzipien verletzt werden, insbesondere 1. die Verletzung des Grundsatzes in «dubio pro duriore», 2. keine Strafverfolgung trotz *Offizialmaxime*, 3. Nicht-Gewährung des rechtlichen Gehörs für die Opfer, 4. keine wirksame Beschwerdemöglichkeit sowohl für die Kinder (Opfer) wie auch für PKRS (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 13 EMRK, Art. 12 Abs. 1 KRK). PKRS vertritt erneut den Standpunkt, dass er als Anzeigeerstatter ungeachtet seiner Legitimation in der Sache eine Verletzung seiner Parteirechte rügen kann, die ihm gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Im Weiteren zeigt PKRS erneut auf, dass er in formeller Hinsicht zur Beschwerde legitimiert sein muss, da die Opfer, welche als einzige Partei ein vitales Interesse an einer Beschwerde haben, vom Verfahren ausgeschlossen sind, was zu einer offensichtlich unhaltbaren Situation führt, in welcher Dritte aus rechtsstaatlicher Sicht zur Beschwerde legitimiert sein müssen.

10.1 PKRS stützt sich in seiner Beschwerde auch auf die Schweizer Gesetzgebung und Schweizer Rechtsprechung. PKRS zeigt auf, dass er gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. b Strafprozessordnung (StPO) Partei und somit berechtigt ist, ungeachtet seiner Legitimation in der Sache eine Verletzung seiner Parteirechte zu rügen, die ihm nach der Strafprozessordnung Art. 3 Abs. 2 lit. a, b, c StPO; Art. 105 Abs. 2 StPO, der Bundesverfassung Art. 29 BV

und auch gemäss Art. 6 EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts (1B_10/2012 vom 29. März 2012 E. 1.2.1 mit Hinweis auf BGE 136 IV 41 E. 1.4 (doc. 9, S. 41 ff.)) sind Rügen zulässig, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das rechtlich geschützte Interesse ergibt sich aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. (Alle Artikel BV und StPO siehe nachfolgend S. 20.)

10.2 Die Untätigkeit der Strafbehörden ist offensichtlich willkürlich und PKRS muss somit zur Beschwerde in formeller Hinsicht legitimiert sein, da erstens die Opfer, welche als einzige Partei ein vitales Interesse an einer Beschwerde haben, vom Verfahren ausgeschlossen sind, und zweitens PKRS als Anzeigeerstatter ein Anrecht hat, dass

mit seiner Strafanzeige in formeller Hinsicht grundsätzlich rechtsstaatlich korrekt verfahren wird. PKRS vermag aufzuzeigen, dass die Untätigkeit der Strafbehörden wie auch das Urteil des Obergerichts weder begründet noch nachvollziehbar und somit willkürlich sind, was zu einer offensichtlich unhaltbaren Situation führt und demnach auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft (Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK).

11. URTEIL BUNDESGERICHT, NICHT EINTRETEN (doc.8, S. 33-40)

Mit dem Urteil vom 04.09.2023 (Stempel 29.09.2023) stützte das Schweizer Bundesgericht das Urteil des Obergerichts Zürich und wies die Beschwerde von PKRS mangels Parteistellung und Beschwerdelegitimation ebenfalls ab. Nebst dem führt das Bundesgericht auch aus, es könne die Nichtanhandnahme der Strafanzeige nicht prüfen, weil dazu kein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid vorliege.

11.1 Wie schon das Obergericht tritt auch das Schweizer Bundesgericht auf die Beschwerde von PKRS nicht ein, da es PKRS auch keine Parteistellung einräumt. Dadurch wird die offensichtlich willkürliche Untätigkeit der Strafbehörden erneut NICHT geprüft. Folgt man dem Urteil des Schweizer Bundesgerichts, gibt es somit in der Schweizer Rechtsordnung in dem Falle, wo die Opfer (Kinder) vom Verfahren ausgeschlossen sind, keine Beschwerdemöglichkeit gegen das offensichtlich willkürliche Nicht-Handeln einer Strafbehörde. Wenn also Kinder (Opfer) vom Recht ausgeschlossen werden, soll es gemäss Schweizer Bundesgericht kein Rechtsmittel für Dritte geben, mit welchen dieses Unrecht im Namen der Kinder eingeklagt werden kann. (Siehe hierzu auch oben Ziff. 8.2 ff. und E. Sachverhalt Ziff. 16 ERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF).

11.2 Es wurden PKRS Gerichtskosten von 3000.- CHF auferlegt (doc. 8, S. 39).

12. SCHEINBARE STRAFLOSIGKEIT

Die konsequente Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden führt zu einer scheinbaren Straflosigkeit dieses Eingriffs. Diese scheinbare Straflosigkeit führt dazu, dass die männlichen Kinder in der Schweiz der systematischen genitalen Körperverletzung seit Jahrzehnten und bis heute andauernd schutzlos ausgeliefert sind. Die Schweizer Strafbehörden erfüllen ihre positive Schutz- und Gewährleistungspflichten, welche ihr aus den gesetzlichen Normen erwachsen, offensichtlich nicht. Die Opfer (Kinder) sind demnach in dreierlei Hinsicht Opfer von Rechtsverletzungen: 1. sie sind Opfer von Genitalbeschneidung, 2. ihnen wird der rechtsstaatliche Schutz vor Körperverletzung vorenthalten und 3. sie erhalten auf keine Art und Weise einen Zugang zum Recht, zu einem fairen Verfahren und kein rechtliches Gehör (siehe auch vorangehend Ziff. 8).

12.1 Gemäss Schweizer Gesetzgebung Art. 320 Abs. 4 StPO kommt eine Nichtanhandnahme einer Strafanzeige einem freisprechenden Entscheid gleich. Demzufolge wird die genitale Körperverletzung wehrloser Kinder vorliegend durch die Strafbehörden einem Gerichtsurteil gleichkommend für allgemein straffrei, d.h. für legal erklärt. Gemäss Art. 13 StPO stehen den Untersuchungsbehörden jedoch keine gerichtlichen Befugnisse zu. Die Strafbehörden überschreitet demnach ihren Ermessensspielraum

gemäss Art 393 Abs. 2 lit. a StPO. (Alle Artikel der Schweizer Strafprozessordnung (StPO) siehe nachfolgend S. 20 ff.)

13. KEIN ZUGANG ZUM RECHT FÜR OPFER VON GENITALBESCHNEIDUNG: Da die Opfer (Kinder), durch den Umstand, dass sie Kinder und Opfer sind, selber kein Rechtsmittel ergreifen können, die sorgeberechtigten Eltern Auftraggeber der Körperverletzung sind und die Strafbehörden willkürlich untätig bleiben, bleibt als Rechtsmittel einzig die Strafanzeige durch Dritte, vorliegend durch PKRS. Einzig dadurch kann diese genitale Körperverletzung an Kindern einem fairen Verfahren und einem ordentlichen Gericht zugeführt werden und den Opfern (Kindern) damit den Zugang zum Recht eröffnet werden. Doch dieser Weg ist, wie durch diesen Fall gezeigt, aktuell vollständig verwehrt und erfolglos. (Siehe dazu auch vorangehend Ziff. 8).

13.1 Die Rechtsverletzungen an Kindern durch die Genitalbeschneidung bleiben durch den verwehrteten Zugang zum Recht bestehen und ungesühnt, denn auch die heute nun erwachsenen Opfer (Männer) können keine Beschwerde mehr führen, da die Verjährung eingetreten ist. Die Täter können meist nicht mehr ausfindig gemacht werden, und es kann ihnen die Tat mangels Beweise auch nicht mehr nachgewiesen werden. Hinzu kommt, dass eine Strafanzeige, die auch gegen die eigenen Eltern gerichtet ist, für die Opfer ein unzumutbares Hindernis darstellt. Die konsequente Untätigkeit der Strafbehörden in Sachen Genitalbeschneidung männlicher Kinder führt schlussendlich also auch dazu, dass den Opfern (Kindern) von Genitalbeschneidung nicht nur nach der Tat, sondern auch zeitlebens der Zugang zum Recht und damit die Möglichkeit auf ein faires Verfahren vollständig verwehrt bleibt (siehe dazu auch vorangehend Ziff. 8).

13.2 Für Kinder ist der Zugang zur Justiz auch allgemein höchst problematisch, insbesondere in Fällen wie diesem, wo sie Opfer von Körperverletzungen werden, welche von ihrer Eltern angeordnet und geduldet werden. Infolgedessen werden Körperverletzungen gegen Kinder nicht gemeldet und wie im Fall der Genitalbeschneidung gesunder männlicher Kinder durch die Strafbehörden auch ignoriert. Es herrscht entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Atmosphäre des Wegschauens und der Straflosigkeit und zusätzlich eine Ungleichbehandlung (Diskriminierung) zu Kindern weiblichen Geschlechts (siehe dazu auch F. Geltend gemachte Verletzungen von Art. 14 EMRK, Art. 2 KRK).

13.3 In diesem Sinne rügte auch schon der UNO-Kinderrechtsausschuss die Schweiz, sie habe die UNO-Kinderrechtskonvention gemäss Artikel 3 und 12 verletzt (Mitteilung Nr. 56/2018, Entscheid vom 28. September 2020). Der UNO-Kinderrechtsausschuss stellte fest, dass das Recht der Kindern bei rechtlichen oder administrativen Prozessen angehört zu werden, missachtet wurde. Die Schweizer Behörden (Staatsekretariat für Migration) schlossen die Kinder vom gesamten Prozess aus und gewährten ihnen nicht die Möglichkeit, zur Sache angehört zu werden.

14. FAZIT

Gegen die seit Jahrzehnten andauernde generelle Untätigkeit der Strafbehörden in der Sache Genitalbeschneidung männlicher Kinder bleibt als einziges Rechtsmittel nur die Strafanzeige durch Dritte. Gegen die anschliessende explizite und willkürliche Untätigkeit der Strafbehörden auf die Strafanzeige bleibt nur die Beschwerde durch den Anzeigersteller, um die Durchsetzung der gesetzlichen, verfassungsmässigen und völkerrechtlichen Bestimmungen auch bei Kindern einzufordern. Die Beschwerden sind jedoch alle abgewiesen worden, wodurch der Zugang für die Kinder (Opfer) zu einem fairen Verfahren und einem ordentlichen Gericht vollständig verwehrt ist. Es herrscht dadurch aktuell eine fortdauernde Unrechtsituation und eine scheinbare Straflosigkeit in dieser Sache. In der Schweiz gibt es gegen die offensichtlich willkürliche Untätigkeit einer Strafbehörde kein taugliches Rechtsmittel, und die Gerichte wenden die bestehenden Normen willkürlich und zum Nachteil der Opfer (Kinder) und von PKRS an. Und so sind in der Schweiz seit Jahrzehnten und aktuell fortdauernd die männlichen Kinder dieser schweren Körper- und Rechtsverletzung schutzlos ausgeliefert. Dieser Umstand begründet auch den eingangs gestellten Antrag auf dringliche Behandlung.

15. KLAGEN:

Die NGO PKRS vertreten durch ihren Geschäftsführer Christoph Geissbühler richtet sich demnach in folgenden Klagepunkten an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:

1. Willkürliche und vollständige Untätigkeit der Strafbehörden in der Sache Strafanzeige gegen eine Ärztin, welche gesunden Kindern auf Wunsch der Eltern die Penisvorhaut amputiert.
2. Absolut keinen Zugang zum Recht für die beschnittenen männlichen Kinder, welche Opfer dieser Körper- und Rechtsverletzungen wurden.
3. Absolut keine Beschwerdemöglichkeit für Dritte (Anzeigersteller, NGOs) gegen die Untätigkeit der Strafbehörden, in Folge derer die Opfer (Kinder) vom Verfahren vollständig ausgeschlossen sind und demnach absolut keinen Zugang zum Recht erhalten.
4. Generelle Untätigkeit der Strafbehörden in der Sache Genitalbeschneidung männlicher Kinder wodurch die Schweiz ihre positiven Schutz- und Gewährleistungspflichten in dieser Sache verletzt und wogegen es kein Rechtsmittel gibt.

15.1 Die vorliegende Klage stützt sich auch auf die Resolution Generalversammlung der Vereinten Nationen²⁰: *«Die Generalversammlung, in der Überzeugung, dass Gewalt gegen Kinder niemals zu rechtfertigen ist und dass es den Staaten obliegt, Kinder (...) vor allen Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen an Kindern zu verbieten, zu verhüten und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern Hilfe zu leisten, (...) (S. 2/30).»* (UL39, S. 534)

²⁰ Resolution Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2014 (A/RES/69/194). (UL39, S. 534)

15.2 Siehe dazu auch vorangehend 2.3 Resolution des Europarates²¹ (UL38, S. 516).

16. ERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF

1. Die Schweiz sei anzuweisen ihren gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, demnach die Strafanzeige anhand zu nehmen und ein rechtsgenügendes Verfahren zu eröffnen, bei dem insbesondere die Opfer (Kinder) anwaltlich vertreten sind.

2. Die Schweiz sei anzuweisen entweder ihre Rechtsprechung anzupassen, oder die Gesetzeslücke derart zu schliessen, dass ein wirksamer Rechtsbehelf für Dritte besteht, für den Fall da die Opfer (Kinder) im Verfahren kein rechtliches Gehör erhalten.

²¹ Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 1952 (2013): Children's right to physical integrity (UL38, S. 516).

ARTIKEL DER SCHWEIZER BUNDESVERFASSUNG SR 101

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 29a³ Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

ARTIKEL DER SCHWEIZER STRAFPROZESSORDNUNG StPO SR 312.01

2. Kapitel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts

Art. 3 Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot

¹ Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen.

² Sie beachten namentlich:

- a. den Grundsatz von Treu und Glauben;

Art. 13 Gerichte

Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das erstinstanzliche Gericht;
- c. die Beschwerdeinstanz;
- d. das Berufungsgericht.

Art. 105 Andere Verfahrensbeteiligte

¹ Andere Verfahrensbeteiligte sind:

- a. die geschädigte Person;
- b. die Person, die Anzeige erstattet;
- c. die Zeugin oder der Zeuge;
- d. die Auskunftsperson;
- e. die oder der Sachverständige;
- f. die oder der durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte.

² Werden in Absatz 1 genannte Verfahrensbeteiligte in ihren Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu.

Art. 301 Anzeigerecht

¹ Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

² Die Strafverfolgungsbehörde teilt der anzeigenden Person auf deren Anfrage mit, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird.

³ Der anzeigenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin oder Privatkläger ist, stehen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

Art. 320 Einstellungsverfügung

¹ Form und allgemeiner Inhalt der Einstellungsverfügung richten sich nach den Artikeln 80 und 81.

² Die Staatsanwaltschaft hebt in der Einstellungsverfügung bestehende Zwangsmassnahmen auf. Sie kann die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten anordnen.

³ In der Einstellungsverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen.

⁴ Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich.

2. Kapitel: Beschwerde

Art. 393 Zulässigkeit und Beschwerdegründe

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen:

- a. die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden;
- b. die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide;
- c. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

² Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung;
- b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts;
- c. Unangemessenheit.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
Art. 8 EMRK Verletzung körperliche Integrität	A. DIE AMPUTATION DER GESUNDEN PENISVORHAUT AM GESUNDEN KIND STELLT IN MEHRFACHER HINSICHT EINE KÖRPER- UND RECHTSVERLETZUNG DAR. Die Amputation der gesunden Penisvorhaut stellt unbestrittenermassen einen Eingriff in die körperliche Substanz des Betroffenen dar und ist daher tatbestandsmässig eine Körperverletzung. Das betroffene Kind wird durch diesen Eingriff irreversibel und lebenslänglich genital geschädigt, es fehlt ihm fortan die Penisvorhaut. Das Recht des betroffenen Kindes auf Schutz seiner körperlichen Integrität wird durch diesen Eingriff offensichtlich verletzt (Art. 8 EMRK) (vgl. auch Art. 16 UN-KRK). Durch die Amputation der Penisvorhaut wird das betroffene Kind irreversibel genital geschädigt, es erleidet je nach dem unzumutbare körperliche und psychische Schmerzen, und es wird dem Risiko langfristiger und irreversiblen Schädigungen bis hin zum Tode ausgesetzt. Dem Kind ohne medizinische Notwendigkeit einen integralen genitalen Körperteil zu amputieren, muss als Gewaltakt angesehen werden, da der Eingriff mutmasslich ohne seine Einwilligung vorgenommen wird. Ein derartiger Eingriff stellt eine unmenschliche Behandlung dar (Art. 3 EMRK). Dieser Eingriff verletzt das Recht des betroffenen Kindes vor Gewaltanwendung und Misshandlung geschützt zu werden (vgl. auch Art. 19 (1) UN-KRK) und verletzt demnach das Wohl des Kindes. Das Recht des betroffenen Kindes, dass sein Wohlergehen vorrangig zu berücksichtigen ist, wird durch diesen Eingriff verletzt. (vgl. auch Art. 3 UN-KRK). Die Amputation der Penisvorhaut am gesunden Kind wird ohne dessen informierte Einwilligung vorgenommen, das Kind wird nicht angehört und sein Wille in keiner Weise berücksichtigt (vgl. auch Art. 12 (1) UN-KRK).
Art 3 EMRK Unmenschliche Behandlung	
Art. 1 EMRK Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte	B. DIE SCHWEIZ VERLETZT DURCH IHRE GENERELLE UNTÄTIGKEIT IN DER SACHE IHRE POSITIVEN SCHUTZ- UND GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN. Die konsequente Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden in dieser Sache führt dazu, dass männliche Kinder in der Schweiz vor dieser Körper- und Rechtsverletzung generell nicht geschützt werden. Es herrscht eine scheinbare Straflosigkeit dieses Eingriffs, weshalb dieser Eingriff aktuell ungehindert und systematisch ausgeführt wird. Die männlichen Kinder (Opfer) werden daher in ihrem Recht, dass auch ihnen die Menschenrechte unbedingt und uneingeschränkt zustehen, verletzt (Art. 1 EMRK). Durch die Untätigkeit der Strafbehörden verletzt die Schweiz ihre positiven Schutz- und

Art. 34 EMRK
i.V.m
Art. 8 EMRK
Art. 6 EMRK

Gewährleistungspflichten, welche ihr aus den vorliegend gerügten Normen erwachsen. Durch die Untätigkeit der Strafbehörden verletzt die Schweiz ihre positiven Schutz- und Gewährleistungspflichten, welche ihr aus den vorliegend gerügten Normen erwachsen. Auch PKRS, als Vereinigung und Vertreter von heute erwachsenen Männern, welche als Kinder Opfer von Genitalbeschneidung wurden, sind demnach von der Untätigkeit der Strafbehörden und dem dadurch fehlenden Rechtsschutz direkt betroffen. Denn die Strafbehörden sind in dieser Sache seit Jahrzehnten konsequent und willkürlich untätig, wodurch auch die heute erwachsenen Männer damals als sie Kinder waren, keinen Rechtsschutz erhalten haben und so Opfer dieser Körper- und Rechtsverletzung geworden sind. PKRS ist demnach gemäss Art. 34 EMRK Opfer sowohl der Körperverletzung gemäss Art. 8 EMRK sowie auch Opfer des vollständig verwehrten Zugangs zum Recht gemäss Art. 6 EMRK i.V.m Art. 13 EMRK. (Siehe auch vorangehend E. Darlegung des Sachverhaltes, Ziff. 8 BESCHWERDELEGITIMATION.) Demnach verletzt die Schweiz durch ihre willkürliche Untätigkeit in der angezeigten Sache auch ihre völkerrechtliche Verpflichtung, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die anerkannten Rechte der Kinder (Opfer) zu verwirklichen (vgl. auch Art. 4 UN-KRK). Zudem ist die Amputation der Penisvorhaut am gesunden Kind (Beschneidung) auch ein überlieferter und für das Kind schädlicher Brauch. Die Schweiz ist durch ihre völkerrechtlichen Verträge verpflichtet, alle wirksamen Massnahmen gegen solche überlieferten Bräuche zu ergreifen (vgl. auch Art. 24 (3) UN-KRK).

Art. 6 EMRK
Recht auf ein
faies Verfahren

Art. 13 EMRK
Recht auf wirk-
same Be-
schwerde

C. KEIN ZUGANG ZUM RECHT, KEIN RECHTLICHES GEHÖR, KEINE ANWALTICHE VERTRETUNG, KEIN ORDENTLICHES GERICHT, KEINE WIRKSAME BESCHWERDE.

Die Opfer (Kinder) können als Direktbetroffene der genitalen Körperverletzung, durch den Umstand, dass sie Opfer und Kinder sind, nicht Beschwerde führen. Zudem schliesst das Nicht-Handeln der Strafbehörden die Opfer (Kinder) von vornherein vom Zugang zum Recht vollständig aus, was bedeutet, sie erhalten kein rechtliches Gehör, keine anwaltliche Vertretung und keine Möglichkeit auf wirksame Beschwerde. Im Weiteren wird den Opfern (Kindern) auch das Recht verwehrt, dass ein ordentliches Gericht über die Körper- und Rechtsverletzungen, welche ihnen angetan wurden, befindet. Das Nicht-Handeln der Strafbehörden verletzt das Recht der Kinder (Opfer) auf ein faies Verfahren gemäss Art. 6 EMRK i.V.m Art. 13 EMRK. (vgl. auch Art. 12 UN-KRK). Die Untätigkeit der Strafbehörden verschliesst den Opfern (Kinder) den Zugang zum Recht vollständig, weshalb eine NGO wie PKRS in einer solchen Situation unbedingt zur Beschwerde befugt sein muss, da ansonsten die grundsätzlichen Rechte der Kinder nicht verwirklicht werden. (Siehe auch vorangehend E. Darlegung des Sachverhaltes, Ziff. 8 BESCHWERDELEGITIMATION.) PKRS als Vereinigung von

heute erwachsenen Opfer dieser Körper- und Rechtsverletzungen klagt nicht nur gegen die willkürliche Untätigkeit der Schweizer Strafbehörden bezüglich der Strafanzeige vom 31.05.2021, sondern auch gegen die seit Jahrzehnten andauernde und aktuell fort-dauernde generelle, konsequente und willkürliche Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in dieser Sache und gegen die dadurch entstandene unhaltbare Unrechtssituation: Die Genitalbeschnei-dung an männlichen Kindern scheint straflos zu sein und die ver-letzten Kinder (Opfer) erhalten in keiner Art und Weise Zugang zum Recht. Hinzu kommt, dass auch PKRS als Anzeigeerstatter das Recht geltend macht, dass mit seiner Anzeige in formeller Hinsicht rechtsstaatlich korrekt verfahren wird, denn auch die Strafbehör-den sind bei der Behandlung einer Strafanzeige an die Gesetze ge-bunden. Das schutzwürdige Interesse von PKRS ergibt sich aus seinem Rechtsanspruch auf der Garantie der verfassungsmässigen Rechte, wie der Durchsetzung des materiellen Rechts, der Be-achtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes gemäss Art. 6 EMRK, Art. 13 EMRK. PKRS ist demnach gemäss Art. 34 EMRK als direkt betroffen und Opfer der staatlichen Willkür in die-ser Sache anzusehen.

D. DISKRIMINIERUNG AUFGRUND «MÄNNLICHES» KIND.

In der Schweiz werden Körperverletzungen gemäss den geltenden Strafgesetzen strafrechtlich verfolgt. Ebenso werden Genitalbe-schneidungen an weiblichen Kindern strafrechtlich verfolgt. Dem-gegenüber werden in der Schweiz Genitalbeschneidungen an «männlichen» Kindern seit Jahrzehnten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen konsequent nicht verfolgt. Die Praxis der Strafver-folgungsbehörden, Genitalbeschneidungen offensichtlich aufgrund des Merkmals «männliches» Kind strafrechtlich nicht zu verfolgen, verstösst gegen das Diskriminierungsverbot. Den männlichen Kin-dern wird aufgrund ihres Geschlechts der staatliche Rechtsschutz willkürlich vorenthalten, wodurch sie gemäss Art. 14 EMRK diskri-miniert werden (vgl. auch Art. 2 UN-KRK). Auch PKRS ist demnach Opfer der Diskriminierung, da seine Strafanzeigen durch die Diskri-minierung nach Geschlecht nicht behandelt wird.

Art. 14 EMRK
Diskriminie-
rungsverbot

E. FAZIT.

Das Amputieren der Penisvorhaut am gesunden Kind stellt eine mit Strafe bedrohte Körperverletzung dar. Die Schweiz bleibt jedoch entgegen ihrer gesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen in der Sache vollständig untätig. Die Kinder und Opfer haben dadurch absolut keinen Zugang zum Recht. Der Zugang zum Recht kann den Kindern (Opfern) einzig durch Dritte, einer NGO wie PKRS, ermöglicht werden. Es gibt keine anderen vernünftigen und wirksamen Mittel, womit die Angelegenheit vor ein ordentliches Gericht gebracht werden kann, um so die Kinderrechte zu gewähr-leisten. Daraus folgen die Anträge an das hohe Gericht, erstens die Schweiz sei anzuweisen in der angezeigten Sache eine

rechtsgenügende Strafuntersuchung anhand zu nehmen, bei der die Opfer (Kinder) anwaltlich vertreten sind und zweitens die Schweiz sei anzuweisen ihre Rechtsprechung anzupassen oder die Gesetzeslücke zu schliessen, so dass in Fällen da die Opfer (Kinder) vom Verfahren ausgeschlossen sind, Dritte zur Beschwerde legitimiert sind.

F. GERECHTE ENTSCHÄDIGUNG.

Entschädigung für Verletzung der Rechte und Garantien der EMRK und des mit dem Verfahren verbundenen Aufwandes gemäss Art. 41 EMRK wird geltend gemacht. Die Höhe der Entschädigung wird in das Ermessen des Gerichtshofes gelegt.

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Dokumente des innerstaatlichen Beschwerdeverfahrens

1. Statuten Pro Kinderrechte Schweiz (PKRS)	1
2. Beweisdokument, Homepage von Dr. med. _____	5
3. Strafanzeige von PKRS, 31.05.2021	7
4. Meldung an Anzeigerstatter (Nichtanhandnahmeverfügung) Staatsanwaltschaft Zürich (A-3/2021/10018633), 08.02.2022	11
5. Beschwerde Rechtsverweigerung von PKRS an Obergericht Zürich, 11.04.2022	12
6. Beschluss (Urteil) des Obergerichts Zürich (UV22001 2-OLU/AEP), 28.11.2022	18
7. Beschwerde Rechtsverweigerung an Schweizer Bundesgericht von PKRS, 23.01.2023	24
8. Urteil Schweizer Bundesgericht (7B_1212023), 04.11.2023 (Stempel 29.09.2023)	33
9. Urteil Schweizer Bundesgericht 1B_10/2012 (E.1.2.1)	41

Unterlagen (UL) zu den Additional Submissions (AS)

Artikel Medizin

10. Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern, Grundlagen für die rechtliche Würdigung	45
11. Zirkumzision, DocCheck	72
12. The Prepuce	91
13. S2k Leitlinie «Phimose Paraphimose bei Kinder und Jugendlichen», Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH)	103
14. Cultural Bias in the AAP's 2012 Technical Report and Policy Statement on Male Circumcision	155
15. Male circumcision and sexual function in men and women: a survey-based, cross-sectional study in Denmark	163
16. Male circumcision decreases penile sensitivity as measured in a large cohort	178
17. Fine-touch pressure thresholds in the adult penis	186
18. Long-term adverse outcomes from neonatal circumcision	192
19. Eliminating female genital mutilation WHO	222
20. Zero tolerance for genital mutilation: a review of moral justifications	269

Artikel Recht

21. Das Opfer im Strafrecht, Knabenbeschneidung, B. SCHWANDER	293
22. Genitalverstümmelung, Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung, B. GIGER	312
23. Knabenbeschneidung und Kindswohl, M. D. KÜNG & L. D. MINDER	366

24. Urteil Landgericht Köln (Az. 151 Ns 169/11), 07.05.2012	379
25. Von der Wertlosigkeit der Männer, T. WALTER	383

Dokumente vorangegangener Strafanzeigen und Beschwerdeverfahren

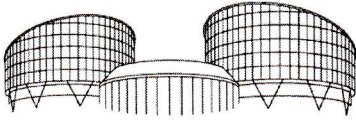
26. Strafanzeige gegen Unbekannt, 26.07.2012	389
27. Nichtanhandnahme (A-12/2012/190), 03.08.2012	392
28. Strafanzeige gegen Staatsanwaltschaft betreffend Amtsmissbrauch 22.08.2012	394
29. Urteil Obergericht (TB120195-0/U/but), 02.10.2012	408
30. Strafanzeige PKRS, 20.04.2020	414
31. Nichtanhandnahme (sl.2020.12474), 25.07.2020	417
32. Aufsichtsrechtliche Beschwerde, Rechtsverweigerung, 06.08.2020	421
33. Urteil Anklagekammer (AK.2020.322-AK), 11.11.2020	427
34. Beschwerde an Bundesgericht, 15.01.2021	435
35. Urteil Bundesgericht (1C_29/2021), 21.01.2021	441

Pro Kinderrechte Schweiz

36. Stimmen Beschneidungsbetroffener	446
37. Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder	490

Resolutionen

38. Council of Europe - Childrens right to phisical integrity	516
39. Resolution der Generalversammlung Vereinte Nationen	534



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

T : +33 (0)3 88 41 20 18
F : +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int

Pro Kinderrechte Schweiz (PKRS)
Herrn Christoph Geissbühler
Postfach
8000 Zürich
SUISSE

ECHR-LD11.00R
DAR/TZM/gm

30/05/2024

Beschwerde Nr. 3970/24

Pro Kinderrechte Schweiz (PKRS) v. Switzerland

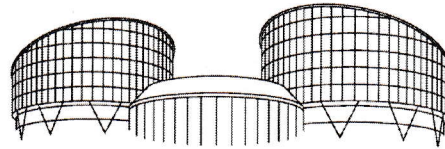
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in Einzelrichterbesetzung entschieden, die obige Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Die Entscheidung des Gerichtshofs ist in der Anlage beigelegt.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an einen Dreierausschuss, eine Kammer oder an die Große Kammer. Daher werden Sie in dieser Beschwerdesache keine weiteren Schreiben des Gerichtshofs erhalten. Der Gerichtshof wird die Beschwerdeakte nicht länger als ein Jahr ab dem Datum dieser Entscheidung in seinem Archiv aufbewahren.

Diese Entscheidung ergeht in einer der beiden Amtssprachen des Gerichtshofs (Englisch oder Französisch) und wird nicht in andere Sprachen übersetzt.

Die Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

DECISION

CASE OF PRO KINDERRECHTE SCHWEIZ (PKRS) v. SWITZERLAND

(Application no. 3970/24)
introduced on 22 January 2024

The European Court of Human Rights, sitting on 23 May 2024 in a single-judge formation pursuant to Articles 24 § 2 and 27 of the Convention, has examined the application as submitted.

The Court finds in the light of all the material in its possession and in so far as the matters complained of are within its competence, that they do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto and that the admissibility criteria set out in Articles 34 and 35 of the Convention have not been met.

The Court *declares* the application inadmissible.

Georgios A. Serghides
Judge

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 23. Mai 2024 in Einzelrichterbesetzung gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 27 der Konvention die Beschwerde in der vorgelegten Form geprüft.

Der Gerichtshof stellt in Anbetracht des gesamten ihm vorliegenden Materials und soweit die beanstandeten Angelegenheiten in seine Zuständigkeit fallen, fest, dass sie nicht den Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen dazu niedergelegten Rechte und Freiheiten erwecken und dass die Zulässigkeitskriterien der Artikel 34 und 35 der Konvention nicht erfüllt sind.

Der Gerichtshof erklärt die Beschwerde für unzulässig.